

BELEG UND BILANZ

Vereinigt mit „Deutsche Buchhaltungs-Zeitung“, „Das System“ („Das Geschäft“) und „Aufwärts“ („Der Kontorfreund“)

Rundschau für Buchhaltungspraxis, Steuerwesen und wirtschaftliche Kaufmannsarbeit

Herausgeber: Carl Fluhme, Berlin-Johannisthal, Friedrichstrasse 44, Fernsprecher: Oberspree F3 0795

Verlag und Anzeigenannahme: Muth'sche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart, Fernsprecher: 70511

Postscheckkonten: Stuttgart Nr. 9347, Zürich 9893. — Bankkonten: Dresdner Bank, Dep.-Kasse Königstraße, Stuttgart. — Wiener Bank-Verein, Zentrale Wien. — Kreditanstalt der Deutschen, Prag. — Bezugspreise: Vierteljährlich RM. 5.30 nebst 70 Pfg. Zusendungsporto. — Einzelne Hefte RM. 1.—

4. Jahrgang

Heft 31

1. November 1931

Augenblicksmaßnahmen oder Weg ins Freie?

3 Rationalisierung
Währung (3)

Die dritte Verordnung des Reichspräsidenten „zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen“ vom 6. Oktober 1931 beschäftigt sich in sechs Hauptteilen — zum Teil in weiterem Sinne — mit der Sicherung der Finanzen. Der 4. und 5. Teil, also zusammen acht, betreffen „die Sicherung der Wirtschaft“. Ja, der 5. Teil trägt sogar die Überschrift „Handels- und Wirtschaftspolitik“. Inzwischen ist weithin durch die Tagespresse bekannt geworden, daß nichts Ganzes und nichts Halbes verordnet ist, vielmehr hat die Wirtschaft allen Grund, mit der ihr zuteil gewordenen „Sicherung“ unzufrieden zu sein. Kein Grundproblem ist angefaßt worden und der geistige Aufwand ist betrübend ärmlich.

Um so mehr ist es Pflicht einer verantwortungsbewußten Fachpresse, Grundprobleme zu klären. In dieser Aufgabe fahren wir hier mit Erörterung der Währungsfrage fort.

Wir sprachen in Heft 30, Seite 468 zuletzt von der Frage der Aussicht einer Selbstüberwindung derer, die den Schlüssel zu einer Besserung der Lage in Händen halten. Die Antwort lautete: Nur durch äußerste Not werden sie sich überwinden. Was aber die ausschlaggebende Hochfinanz betrifft, so zeigt die Erfahrung, daß sie auch bei Bereitwilligkeit der Staaten eine wirkliche Regelung, die sie Opfer kostet, vereiteln wird; die gezeigte Ordnung würde sie nur zulassen, wenn sie sich auf andere Weise in vollem Umfang schadlos halten könnte!

Das in BB. Nr. 24 Behauptete und einleitend in Heft 30 Seite 467 Wiederholte war nicht nur für England gesagt, sondern im gesamten Zusammenhange auch für Deutschland; denn es ist selbstverständlich, daß eine Aufgabe der Goldwährung, sofern sie länger währt oder dauernd ist, auch Rückwirkungen auf Deutschland hat und haben muß.

Auf diese Lage sich rechtzeitig einzustellen und sie vorwegzunehmen, war Deutschlands Pflicht. Wer also über unsere damaligen Gedanken nachdachte, dem mußte ins Auge fallen, was für Deutschland notwendig ist; und damit war der Zweck unserer Hinweise erfüllt.

Wir sagen: Die offizielle Aufgabe der Goldwährung seitens Deutschlands und Europas bedeutet die Entfernung von einem politischen und wirtschaftlichen Gefahrenherd, bedeutet die beginnende

Abrüstung des bis aufs äußerste überspitzten Wirtschaftskrieges,

bedeutet Entkleidung der Hegemonie der internationalen Hochfinanz, verkörpert zurzeit durch Paris und Neuyork, über die ganze übrige Welt, und damit den ersten Schritt

zur Neuordnung, zur Weltschuld-Tribut- und Wirtschafts-Regelung usw., welchen Notwendigkeiten sich die genannten Zentren bisher verschlossen haben; verschlossen haben, weil sie bisher den wahnwitzigen Tanz ums goldene Kalb anführten, nunmehr aber selbst auf diesem goldenen Kalb sitzen, sich dort sicher wähen und die Fuchtel des goldenen Sklaventums über die Völker schwingen.

Der Weg zur Ausschaltung des Goldes führt über die Abschaffung der Tribute, über die Nationalisierung der Wirtschaften und Währungen, über eine ausgleichende Zollpolitik und den Ausgleich der Zahlungsbilanzen.

Die Nationalisierung der Wirtschaften beginnt sich anzubahnen im sichtbaren Zeichen der Zollpolitik (Heraufsetzung der Zölle, Abschließung).

Die Nationalisierung der Währungen beginnt mit der Außerkraftsetzung der Goldwährung

und endet bei der goldfreien Inlands-(Binnen-)Währung; daneben besteht zur Aufrechterhaltung des Außenhandels zunächst außer den Devisen und ausländischen Sorten eine mit Leichtigkeit hochprozentig gedeckte und dem Außenhandelsvolumen angepaßte Goldkernwährung, die im letzten Stadium

in eine durch Deviseneingänge aus dem Ausfuhrgeschäft zu deckende Außenhandelswährung übergeht!

Diese Notwendigkeit aus folgenden Gründen: Eine Sicherung gegen äußere Angriffe auf die Währung könnte nur dort festgestellt werden, wo vollständige oder weitgehendste geschlossene Wirtschaft und Selbstversorgung besteht. Ein solches Land und eine solche Wirtschaft ist unabhängig oder unabhängiger von der Einfuhr und

daher von dem Devisenbedarf sowie von Beeinflussungsmöglichkeiten. Wo keine „Autarkie“ besteht, kann trotz Aufgabe der Goldwährung die Beunruhigung der Binnenwährung dadurch erzwungen werden, daß die Großmächte die Devisen (Wechsel) und Geldzeichen eines solchen Landes aufkaufen und dann plötzlich im geeigneten und ihnen erfolgreich scheinenden Augenblick zur Einlösung bringen oder auf den Markt werfen. Von den Gegenmaßnahmen der in solchen Augenblicken meist ohnehin ohnmächtigen Diskontpolitik u. a. können wir absehen.

Für einen solchen Fall wird man durch Erlaß eines Verbotes der Ausfuhr von Binnen-Währungs-Zeichen in Verbindung mit der gesetzlichen Verkündigung der Uneinlösbarkeit aller vom Ausland hereinkommenden Binnen-Geldzeichen vorsorgen. So schützt man die Binnen-Währung, beugt einer Verquickung und Vermengung mit der Außen-Währung vor und behält für den Außenverkehr eine hochgedeckte Außenhandels-Währung.

Die Überleitung dieser Zwischenform in die vollkommen goldlose und leicht kontrollierbare **Ausfuhr-Devisen-Währung**, lautend auf die sicherst fundierte Auslands-Währung (etwa den Dollar), geht dann ganz glatt vor sich.

Sie zwingt dann:

- a) zur Förderung des Außenhandels hinsichtlich der Ausfuhr,
- b) zur Verminderung der Einfuhr.

Sie gibt eine dauernd automatische Kontrolle des Auslands-Verkehrs (infolge Registrierung der Beanspruchung und Anforderung von Devisen für die Einfuhr und Zufluß derselben aus der Ausfuhr) und isoliert die Verpflichtungen aus der Zahlungs-Bilanz bzw. sondert sie aus. Damit ist nicht gesagt, daß man sich den Verpflichtungen entziehen wird, sondern daß ein Einbruch von dieser Seite her gleichfalls ausgeschaltet wird.

Das Deckungsverhältnis einer solchen Devisen-Währung wird dann normal sein, wenn mindestens die Ausfuhr gleich hoch der Einfuhr ist. Unterschreitet erstere die letztere, so wird sie sich verschlechtern, wenn man nicht vorzieht, die Einfuhr herabzusetzen, die Ausfuhr zu steigern, oder im Kreditwege die Zahlungs-Bilanz zu „transferieren“, sie in einer Anleihe zu „konsolidieren“ oder die fehlende Differenz (Überschuß der Einfuhr über die Ausfuhr) durch Ankauf von echten Devisen mittels Gold aufzufüllen usw. Überwiegt die Ausfuhr, so werden sich Devisen-Reserven (echte Devisen) auf sammeln.

Dies ist nichts Überraschendes, sondern **ein Zug, der sich früher oder später verstärken wird** infolge der gegenseitigen Zollabsperren usw. Die Nationalwirtschaften ziehen sich auf ihr eigenes Gebiet zurück und erstreben so die Gesundung. Von dieser Rückzugslinie aus werden sie beginnen, die Überschüsse ihrer Produktion auszutauschen und so zu einem normalen Verhältnis kommen. In dieser Richtung erfolgt somit eine

Neuordnung

der internationalen Handels- und Austausch-Beziehungen.

Man sage nicht, daß die internationale Zusammenarbeit so künstlich erschwert und verengt werde. In der Tat strebt jedes Land mit allen Mitteln danach, die Einfuhr herab- und die Ausfuhr möglichst hochzuschrauben. Das wird sich weiter verstärken, und man wird bald auf dem Standpunkt angelangt sein,

daß die Völker gegenseitig nur noch das an Ausfuhr von anderer Seite aufnehmen, was sie unbedingt brauchen und nicht selbst erzeugen können!

Es gibt keinen Augenblick, der dann zur Devisen-Spekulation stärker anreizt, wie ein solcher Zustand freier und unproduktiver, weil brachliegender echter Devisen.

Im Falle der Devisen-Währung, wie wir sie gestreift haben, ist das aber unmöglich, bzw. bis zu einem gewissen Grade oder überhaupt zwecklos.

Selbstverständlich ist das für Deutschland in der heutigen Lage der Vorteil. Eignen sich andere Länder diesen Gedanken an, so entsteht

eine Neuordnung ohne gegenseitigen Schaden.

Es kommt also darauf an, daß Deutschland auch diesen Nutzen vorwegnimmt.

Aber noch ein weiterer Vorteil kommt hinzu: Es wird die Rückkehr zum Boden, zur Ausnutzung aller Kräfte zwecks Deckung des Eigenbedarfes erzwungen — ohne die Industrie zu benachteiligen, sondern sie vielmehr anzuregen.

Millionen können in vernünftiger Weise Ernährung, Obdach, Verdienst und Existenz-Sicherung finden durch eine organische Kultivierung und Besiedlung (s. Seite 372, die beiden letzten Absätze), wodurch gleichzeitig neues Eigentum, neue Werte (eventl. Währungs-Grundlagen) geschaffen würden, wodurch die Eigenernährung erhöht (Minderung der Einfuhr!) und dahinsterbende Kräfte zu neuem Leben geweckt werden könnten. Dagegen können wir in dem durch Notverordnungen der Verwirklichung entgegensehenden

Regierungsplan zur Besiedlung

(ohne ausreichende Eigenernährungsgrundlage für die Siedler — 4 Morgen Land reichen zur Eigenernährung bei weitem nicht aus —) sowohl wie auch in den Plänen anderer politischen Stellen (Straßen-, Kanal-Bauten, Entwässerungen usw.) nur Halbheiten sehen, die im gegenwärtigen Zeitpunkt und für die nächste Zukunft nicht segensreich, weil unzureichend sind.

Es genügt, schließlich noch hinzuzufügen, daß alles Gesagte Hilfsmittel zeigt auf dem Wege der Neuordnung in einem Augenblicke, wo als Folge von Unvernunft und Verblendung die wirtschaftlichen Grundlagen ins Wanken geraten sind und zu versinken drohen. Es werden große Katastrophen über die Welt in nahen Zeiten gehen, wenn weiter getrodelt und

mit Augenblicksmaßnahmen an Symptomen gekurpfuscht

wird.



Praktische Kontenbilder nach der Selbstanzeige

Die praktische Handhabung der Buchführung und Bilanzierung der verschwiegenen Werte nach den Verordnungen über die Steueramnestie ist bis jetzt nirgends gezeigt worden. Die gesetzlichen Bestimmungen zur Steueramnestie und die Ausführungen des R.F.M. geben lediglich ein Bild der rechtlichen Lage.

Für den Bilanzbuchhalter ergibt sich aber aus der auf Seite 487/488 mitgeteilten Einstellung des R.F.M. die Frage, ob und inwieweit es zulässig und zweckmäßig ist, die bisher verschwiegenen Werte in die Buchführung und Bilanz zu übernehmen.

Eine Verpflichtung zur Aufnahme solcher Werte in die Handelsbilanz besteht u. U. nach dem HGB. nicht. Bei einer Bilanzierung etwa nach dem Niederstwertprinzip (vergl. § 261 HGB.) können die hinterzogenen Werte in der Handelsbilanz unberücksichtigt bleiben.

In der Vermögensteuerbilanz vom 1. 1. 1931 sind sämtliche bisher verschwiegenen Werte mit dem Werte anzusetzen, der sich nach den Bestimmungen des Reichsbewertungsgesetzes ergibt.

Der unzulässige Weg:

Bei der Aufstellung bzw. Abänderung der Einkommen- und Körperschaftsteuerbilanz liegt der Gedanke nahe, auf dem Wege der Bilanzberichtigung (Berichtigung der Eröffnungsbilanz 1930) die hinterzogenen Werte in die Bilanz zu übernehmen.

Die damit verbundenen Auswirkungen sind nach den Amnestieverordnungen nicht beabsichtigt.

„Die Amnestie soll nicht dazu führen, bereits vorgenommene Abschreibungen in Zukunft nochmals vorzunehmen.“ (Erlaß vom 1. 10. 31 S. 1912 A-180 III Seite 8). Daß dieser Grundsatz nicht für alle Fälle in den Verordnungen durchgeführt worden ist, ergibt sich aus späteren Ausführungen.

Maßgebend für die buch- und bilanztechnische Behandlung der verschwiegenen Werte

sind die Bestimmungen des § 17a der Verordnung vom 19. 9. 1931. Nach diesen sind bei der Bilanzierung dieser Werte verschiedene Fälle zu unterscheiden.

1. Die Veranlagung des Jahres, in dem die Steuerhinterziehung erfolgte, ist noch nicht rechtskräftig.

Hier hat der Pflichtige ein Wahlrecht (vergl. § 17a Abs. 4 a. a. O.). Er kann die verschwiegenen Werte noch nachträglich in die Schlußbilanz aufnehmen.

Beispiel: Der Pflichtige hat eine im Jahre 1929 erworbene neue Maschine im Werte von RM. 16 000.— über Unkosten abgebuht und am Schluß des Jahres nicht aktiviert. Die Berichtigung kann durch folgende Buchung erfolgen:

Maschinen-Kto.	
an Unkosten-Kto.	RM. 16 000.—
Bilanz-Kto.	
an Maschinen-Kto.	RM. 16 000.—
(Von einer Abschreibung wird der Kürze halber abgesehen.)	

Durch diese Buchungen erhöht sich der Bilanzgewinn um den Wert der nicht aktivierten Anlage. Der Pflichtige muß hierfür die entsprechende Mehrsteuer entrichten.

Nach den Amnestieverordnungen bleibt er jedoch straffrei. In den folgenden Jahren kann er nun auf diese nachträglich aktivierten Anlagen Absetzungen für Abnutzung machen.

Man darf aber auch in diesem Falle von einer Berichtigung der Schlußbilanz absehen und die niedrigeren Werte beibehalten.

Diese hat man auch in die Eröffnungsbilanz des folgenden Jahres zu übernehmen. Die verschwiegenen Werte werden also nirgends weder in der Schluß- noch in der Eröffnungsbilanz ausgewiesen. Eine Abschreibung auf diese ist aus diesem Grunde nicht möglich. Bei einem

späteren Verkauf ist der erzielte Betrag in voller Höhe als Gewinn zu verbuchen, da ein Buchwert nicht vorhanden ist. Vergünstigungen nach § 17a Abs. 5 a. a. O. kommen hier nicht in Frage, sie gelten nur für die Fälle, in denen eine Bilanzierung der hinterzogenen Werte unzulässig ist. In dem Falle, in dem der Pflichtige, wie hier, das Wahlrecht bezüglich der Aktivierung hat, können sie nicht gewährt werden.

Dieselben Grundsätze gelten auch für den Fall, daß der Pflichtige seinen Gewinn durch einen fiktiven Schuldposten in der Bilanz kürzt.

Beispiel: Der Unternehmer macht in 1929 folgende fingierte Buchung:

Waren-Kto.	
an Creditoren-Kto.	RM. 100 000.—

Am Schluß des Jahres übernimmt er diesen Creditorenposten auch in seine Bilanz. Er drückt hierdurch den Gewinn und das Vermögen 1929. Die Veranlagung ist noch nicht rechtskräftig. Der Pflichtige kann nach der Selbstanzeige den fingierten Posten beibehalten und diesen in die Eröffnungsbilanz 1930 übernehmen.

Für die folgende Schlußbilanz

ist jedoch dieser Creditorenposten durch die Buchung

Creditoren-Kto.	
an Verlust- und Gewinn-Kto.	RM. 100 000.—

aufzulösen. Der steuerliche Vorteil aus dem Jahre 1929 wird durch den höheren steuerpflichtigen Gewinn des folgenden Jahres ausgeglichen. Die Amnestieverordnung gewährt dem Pflichtigen in diesem Falle nur Straffreiheit.

Der Pflichtige ist aber auch berechtigt, die Beseitigung dieses Creditorenpostens schon im Jahre 1929

durch die entsprechende Buchung vorzunehmen. In diesem Falle kommt 1929 der tatsächlich erzielte Gewinn zur Versteuerung. Eine Steuerbefreiung ist für diesen Fall nicht vorgesehen.

Die Pflichtigen werden in dem Falle, in dem noch keine Rechtskraft vorliegt, in dem die Steuerhinterziehung erfolgte, bei hohen Gewinnen von einer Abänderung der Schlußbilanz absehen.

2. Ist die Veranlagung des Jahres, in dem die Gegenstände in den Steuerbilanzen verschwiegen wurden, bereits rechtskräftig geworden,

so ist eine Aufnahme der hinterzogenen Werte auch im Wege der Bilanzberichtigung in die Bilanz ausgeschlossen (vergl. § 17a Abs. 3 a. a. O.).

Beispiel: Eine Firma erwirbt im Jahre 1929 Effekten im Werte von RM. 20 000.—. Am Schluß des Jahres wird dieser Betrag nicht aktiviert. Der Effektenbestand mit einem Werte von RM. 80 000.— wird nur mit RM. 60 000.— in die Bilanz übernommen. Dieser Wert ist auch für die Eröffnungsbilanz des folgenden Jahres beizubehalten. Es ist nicht angängig, durch die Buchung

Effekten-Kto. an Kapital-Kto.	RM. 20 000.—
oder Effekten-Kto. an Ausgleichs-Kto. ..	„ 20 000.—

zu Beginn des Jahres 1930 eine Berichtigung der Anfangsbilanz vorzunehmen. Der Grundsatz der Bilanz-

kontinuität bzw. der Bilanzidentität ist hier in absoluter Form durchzuführen, ohne Rücksicht darauf, daß falsche Bilanzposten vorliegen. Eine Berichtigung derselben würde erst in der folgenden Schlußbilanz möglich sein; sofern nach § 20 EStG. keine Bedenken bestehen.

Bei verschwiegenen Anlagegegenständen wird durch diese Bestimmung eine Abschreibung für die folgenden Jahre ausgeschlossen. Bei einem späteren Verkauf solcher Gegenstände wird der erzielte Betrag in voller Höhe als Gewinn erscheinen, da der Buch- bzw. Anschaffungswert derselben bereits im Jahre der Anschaffung in Abzug gebracht worden ist.

Es erfolgt hier der nach bilanztechnischen Grundsätzen zwingende Ausgleich in den Ergebnissen der verschiedenen Jahre.

Fraglich ist jedoch, ob eine Besteuerung verschwiegener Werte in späteren Jahren einen Anlaß und Anreiz zur Selbstanzeige geben würde. Die Amnestie würde bei strenger Durchführung der Bilanzkontinuität niemals Steuerfreiheit, sondern nur Straffreiheit gewähren.

Nach § 17a Abs. 5 a. a. O. ist zur Vermeidung von Härten und für die Gewährung der Steuerfreiheit auf die hinterzogenen Werte

der Verkaufspreis, jedoch höchstens der gemeine Wert vom 31. 12. 29

der hier in Frage kommenden Gegenstände vom Bilanzgewinn in Abzug zu bringen.

Beispiel:

Anschaffungspreis der verschwiegenen Gegenstände 1929.....	RM. 120 000.—
Verkaufspreis 1932.....	„ 124 000.—
Gemeiner Wert am 31. 12. 29	
Fall a	„ 120 000.—
„ b	„ 126 000.—
Im Falle a ist der gemeine Wert von RM. 120 000.— und im Falle b des Verkaufspreises von RM. 124 000.— in Abzug zu bringen.	

Bei dieser Berechnung werden die Wertsteigerungen, die auf die Jahre 1930—1932 entfallen — im Falle a — RM. 4000.— steuerlich als Gewinn erfaßt.

Voraussetzung für den Abzug

in vorstehender Weise ist, daß es sich bei den verkauften Gegenständen um hinterzogene Werte im Sinne der Amnestieverordnung handelt. Von einem Identitätsnachweis kann hier nicht abgesehen werden.

Es ist nicht zu verkennen, daß durch diese Regelung für die hinterzogenen Gegenstände ein doppelter Abzug bei der Gewinnermittlung zugelassen wird, einmal dadurch, daß im Jahre des Ankaufs der Anschaffungspreis nicht aktiviert wird, und ferner im Verkaufsjahre in der Weise, daß man von dem Verkaufspreise die vorgenannten Abzüge zuläßt.

Für die Passivposten gilt dieselbe Regelung.

Die Rückstellung, die im Jahre 1929 zum Zweck der Gewinnkürzung in steuerlich unzulässiger Weise gebildet wurde, ist auch in die Eröffnungsbilanz 1930 zu übernehmen und in diesem Jahre zugunsten der Erfolgsrechnung aufzulösen. Der gleiche Betrag kann nach § 17a zur Vermeidung von Härten vom Gewinn außerhalb der Bilanz in Abzug gebracht werden. Dasselbe Ergebnis würde bei Auflösung der Rückstellung zu Beginn des neuen Wirtschaftsjahres über Ausgleichskonto erzielt werden. Buchung:

Rückstellungs-Kto.
an Ausgleichs-Kto.

Mit Rücksicht darauf, daß der Grundsatz der Bilanzkontinuität strengst gewahrt bleiben soll, ist von dieser Lösung abzusehen.

Die Vergünstigungen gem. § 17a Abs. 5 a. a. O. können nach dem Erlaß vom 1. 10. 1931 nur bis zur Höhe des Gewinnes erfolgen.

Ein Verlustvortrag kann sich niemals ergeben.

Beispiel:

Bilanzgewinn	RM. 120 000.—
Verkaufspreis.....	„ 140 000.—
Gemeiner Wert 31. 12. 29.....	
Fall a	„ 80 000.—
„ b	„ 150 000.—
Im Falle a würde ein Abzug in Höhe von RM. 80 000.— zulässig sein, im Falle b nur ein solcher von 120 000.—, d. i. bis zur Höhe des Bilanzgewinnes.	

Die Vergünstigungen nach § 17a Abs. 5 gelten für die verschiedensten Arten der Steuerhinterziehungen. Sie sind auch

anwendbar auf Gewinn- und Kapitalverschiebungen nach dem Auslande.

Teilt der Steuerpflichtige die durch Gewinnabsaugung seiner ausländischen Tochtergesellschaft im Auslande geschaffenen Guthaben der Finanzbehörde im Wege der Selbstanzeige mit, so erhält er für alle Gewinnkürzungen bis 1. 1. 1930 Steueramnestie. Die verschwiegenen ausländischen Guthaben sind erstmalig für die Vermögensteuer 1931 heranzuziehen. Fließen die Werte nach Deutschland zurück, so kann der Pflichtige für die hierdurch entstehenden Buchgewinne die Vergünstigungen des § 17a Abs. 5 a. a. O. in Anspruch nehmen.

3. Gegenstände, die bereits am 1. 1. 25 im Betriebe waren, und in der Vermögensteuerbilanz überhaupt nicht oder nur mit einem Bruchteil ihres Wertes berücksichtigt wurden, können auch in den Einkommensteuerbilanzen vom 1. 1. 1925 ab mit keinem höheren Werte eingesetzt werden.

Beispiel: Eine Firma übernimmt in die Vermögensteuerbilanz vom 1. 1. 25 ein Darlehen in Höhe von RM. 100 000.— nur mit RM. 10 000.—. Dieser Wert ist gem. §§ 108 Abs. 2 und 20 EStG. für sämtliche Einkommensteuerbilanzen beizubehalten. Auf Grund der Amnestieverordnung erklärt nun der Pflichtige, daß das Darlehen mit RM. 100 000.— zu bewerten sei. Dieser Wert ist in die Vermögensteuer 1931 zu übernehmen, während für die Einkommensteuerbilanzen 1930 ff. der Betrag von RM. 10 000.— gem. § 20 EStG. beizubehalten ist. Bei einer Rückzahlung des Darlehens ist die Differenz zwischen dem Buchwerte und dem entrichteten Betrage als Gewinn zu verbuchen.

Buchung: Darlehens-Kto.

an Verlust- und Gewinn-Kto. RM. 30 000.—

Die Firma kann außerhalb der Buchführung und der Bilanz diesen Gewinn wieder in Abzug bringen.

Unerörtet bleiben können hier die

Steuerhinterziehungen, die nur die Erfolgskonten und nicht zugleich die Bestandskonten betreffen.

Z. B.: Ein Pflichtiger verbucht nicht die im Jahre 1929 vereinnahmte Provision. Er verwendet diese für private Zwecke. Die Mittel sind zu Beginn 1930 restlos verbraucht. Dieser Vorfall wirkt sich ausschließlich für 1929 aus und berührt die Erfolgs- und Vermögensrechnung der folgenden Jahre nicht mehr. Der § 17a a. a. O. findet auf diesen Fall keine Anwendung.

Wählt in zweifelhaften Fällen der Pflichtige eine für ihn günstigere Lösung,

so kann er für diese keine Amnestie beantragen. Kommt der Buchprüfer auf Grund seiner Feststellungen nachträglich zu höheren Wertansätzen, so hat in jedem Falle eine Nachversteuerung zu erfolgen, sofern das Finanzamt und die Rechtsmittelbehörden im Streitfalle dem Prüfer folgen. Die von diesem festgesetzten Werte sind ohne weiteres in die Steuerbilanz zu übernehmen. Es ergibt sich hier

die merkwürdig interessante, heterogene Erscheinung, daß absichtliche und fahrlässige Steuerhinterziehungen straf- und steuerfrei bleiben, während bei unbeabsichtigten Steuerkürzungen Nachsteuern zu entrichten sind. Dr. Mohrmann.



Wie behandelt man Bahnanlagenerneuerungen steuerlich?

Es handelt sich um Aufwendungen, durch welche die Bahnanlagen in dem Zustande der ursprünglichen Brauchbarkeit und Betriebsicherheit erhalten werden sollen. Sie erfolgen für die Erneuerung von reparaturbedürftigen Strecken, bei denen die alten Gleise, Schwellen usw. durch neue ersetzt werden. Solche Ausgaben sind

bei allen Bahnen laufend notwendig

und kehren regelmäßig wieder. Bei der Ermittlung des Wertansatzes der ausgebesserten Strecken für die Steuerbilanz müssen sie unberücksichtigt bleiben. Diese Aufwendungen bilden Ausbesserungskosten, die steuerlich in dem Jahre ihrer Ausgabe als Betriebsunkosten zu verrechnen sind. Sie verlängern die Gebrauchsdauer der Anlagen und verringern insofern auch die Höhe der notwendigen Absetzungen für Abnutzung. Nur selten wird jedoch die ursprüngliche Leistungsfähigkeit der Bahn hierdurch wieder hergestellt. Trotz laufender Ausbesserungen nimmt vielmehr der Wert der gesamten Bahnanlage dauernd ab.

Diese Ausgaben fallen unter den regelmäßigen Erhaltungsaufwand nach den Entscheidungen des Reichsfinanzhofs vom 28. 5. 1927 (Bd. 20, S. 201) und vom 24. 6. 1926

(StW. 26) und sind steuerlich nicht aktivierungspflichtig.

Wenn die bei einer Bahnanlage Jahre hindurch ganz oder zum Teil

unterbliebenen Ausbesserungen später in umfassenden Reparaturen

erfolgen, so liegt eine Nachholung laufender Aufwendungen im Sinne der Entscheidung vom 28. 5. 1927 vor. Die hierfür entrichteten Beträge sind nach dieser Entscheidung in dem Jahre, in dem die Ausbesserungen durchgeführt werden, in voller Höhe abzugsfähig.

„Für die Gewinnermittlung ist es gleichgültig, ob die Ausgaben auf die Zeitdauer der Nutzung verteilt werden und die betreffenden Jahre der Nutzung belasten, oder ob sie in voller Höhe in dem Jahre in Abzug gebracht werden, in dem sie verausgabt werden. Solange solche Ausgaben im Rahmen des gesamten Betriebes als Erhaltungsaufwand erscheinen, sind sie stets abzugsfähig.“

In demselben Sinne hat auch das Oberverwaltungsgericht

in seinem Urteil vom 14. 5. 1929 (Reichsverwaltungsblatt und Preußisches Verwaltungsblatt Nr. 41 vom 12. 10. 1929) die strittige Frage für die Bahn entschieden.



Maschinen im Eigentum Dritter im Falle der Zwangversteigerung

Der Tatbestand bei einer Einmann-G. m. b. H.

Der alleinige Gesellschafter und Geschäftsführer einer G. m. b. H. betrieb deren Geschäfte in einer ihm persönlich gehörenden Fabrik. Die Maschinen gehörten zum Teil ihm persönlich, zum Teil der G. m. b. H., ohne daß diese verschiedenen Eigentumsverhältnisse äußerlich irgendwie in die Erscheinung getreten wären. Er hatte als Geschäftsführer der G. m. b. H. mit sich persönlich einen entsprechenden Mietvertrag geschlossen.

Die G. m. b. H. und mit ihr der Gesellschafter persönlich gerieten in Vermögensverfall. Die der G. m. b. H. gehörenden Maschinen wurden zur Sicherheit der Gläubiger einem Treuhänder übereignet, der dieselben in der Fabrik beließ. Als dieser Treuhänder sein Amt niederlegte, ging das Eigentum

an den Maschinen durch Abtretung des Herausgabeanspruches auf seinen Nachfolger über.

Das Grundstück kam nun zur Versteigerung und es entstand nach der Zuschlagerteilung ein Streit darüber, ob die Maschinen, die der G. m. b. H. gehört hatten, an den Treuhänder herauszugeben seien oder ob sie durch die Zuschlagserteilung in das Eigentum des Ersteigerers übergegangen waren. Nach Einleitung der Zwangversteigerung hatte der Treuhänder auf sein Eigentumsrecht aufmerksam gemacht.

Wie ist zu entscheiden?

Entscheidend ist § 55 Zwangversteigerungsgesetz:

„Die Versteigerung des Grundstückes erstreckt sich auf alle Gegenstände des Grundstückes, deren Beschlagnahme noch wirksam ist.

„Die Instandsetzungsarbeiten gehören zum laufenden Erhaltungsaufwand. Daß die Bahnanlage durch die Aufwendungen verbessert worden ist, schließt die Beurteilung der letzteren als Werbungskosten nicht aus. Auf Rechtsirrtum beruht die Ansicht des Berufungsausschusses, daß deshalb, weil die Wiederherstellungsarbeiten über ein Jahrzehnt lang zurückgestellt seien, der Aufwand für diese nicht dem Geschäftsgewinn eines Jahres entnommen werden dürfe. Das Gesetz bietet für eine derartige Auffassung keinerlei Stütze. Insbesondere findet § 16 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes keine Anwendung, da dieser sich nur auf Aufwendungen für Verbesserungen bezieht. Wann die Aufwendungen für Instandhaltungen gemacht werden, ist für ihre Beurteilung als Werbungskosten belanglos. Der Charakter der Werbungskosten kann ihnen nicht abgesprochen werden, weil sie jahrelang zurückgestellt worden sind. Eine Verteilung auf mehrere Jahre gemäß § 16 Abs. 2 findet nicht statt, soweit es sich um Werbungskosten im Sinne des Absatz 1 a. a. O. handelt.“

Einzelne Finanzämter vertreten die Auffassung, daß die Aufwendungen für die Erneuerung des Bahnkörpers steuerlich nicht anders zu behandeln seien als z. B. die Ausgaben für Ersatzanlagen.

Der Buchwert der ersetzten Vermögensteile

ist auf dem betreffenden Konto als Abgang zu buchen. Die neuen Anlagen sind mit ihrem Anschaffungswerte zuzüglich der aufgewandten Löhne für den Einbau zu aktivieren. Diese steuerliche Behandlung gilt nur für solche Aufwendungen, durch die ein Erfolg erzielt wird, der über den Erhaltungsaufwand des Wirtschaftsjahres hinausgeht. So führt

Auf Zubehörstücke, die sich im Besitz des Schuldners oder eines neu eingetretenen Eigentümers befinden, erstreckt sich die Versteigerung auch dann, wenn sie einem Dritten gehören. Es sei denn, daß dieser sein Recht nach Maßgabe des § 37 Nr. 5 geltend gemacht hat.“

Die Versteigerung erstreckt sich also auf Zubehörstücke, die sich im Besitz des Schuldners befinden, auch dann, wenn sie einem Dritten gehören, es sei denn, daß dieser seine Rechte geltend gemacht hat. Dafür genügt es nun nicht, daß dieser Dritte sein Eigentum bloß anmeldet. Das Versteigerungsverfahren muß vielmehr insoweit aufgehoben oder einstweilen eingestellt sein. In unserem Falle hatte nun zwar der Treuhänder einen Beschluß über die einstweilige Einstellung des Verfahrens in bezug auf die von ihm beanspruchten Maschinen erwirkt, aber die gestellte Frist zur Beibringung eines Beschlusses über die weitere Einstellung hat er fruchtlos verstreichen lassen. Daraufhin mußte die Versteigerung in diese Gegenstände fortgesetzt werden.

Nun brauchen Mieter oder Pächter an sich ihr Eigentumsrecht grundsätzlich nicht geltend zu machen, da dieses Rechtsverhältnis auch dem Bieter gegenüber im allgemeinen offenkundig ist. Nun hatte ja der Geschäftsführer der G. m. b. H.

die Auswechslung von reparaturbedürftigen Schienen durch solche stärkeren Profils

und von Lokomotiven und Wagen besseren Systems, d. h. größerer Leistungsfähigkeit, zu einer Verbesserung und Erweiterung der Bahnanlagen, die zu aktivieren ist. Die Brauchbarkeit der Bahn wird durch solche Ausgaben nicht nur erhalten, sondern auch beträchtlich gesteigert. Die grundsätzliche Aktivierungspflicht der Aufwendungen folgt hier aus der Art und dem Umfange der Betriebsenerneuerung. Diese stellt eine außerordentliche Maßnahme dar. Es handelt sich hier nicht um Arbeiten und Anschaffungen, die regelmäßig wiederkehren. Auch der gemeine Wert einer Bahn ist nach einer durchgreifenden Erneuerung höher als bisher. In diesem Sinne hat auch der RFH. in seinem Urteil vom 6. August 1929 (StW. 1929 Urteil Nr. 844) entschieden. Das Urteil ist dahin auszuulegen, daß

nur solche Aufwendungen zu aktivieren

sind, durch welche neue Anlagen geschaffen oder Erweiterungen und wesentliche Verbesserungen bei vorhandenen Anlagen erzielt werden. Diese müssen jedoch bei einer Veräußerung der gesamten Bahnanlage greifbar sein, d. h. als Einzelheit ins Gewicht fallen und auch den gemeinen Wert des gesamten Unternehmens heben. Aufwendungen, wie für die Erneuerung verbrauchter Schienen, Schwellen usw., die unter den laufenden Erhaltungsaufwand des Betriebes fallen, sind als Betriebsausgaben in voller Höhe abzugsfähig.

August Heine.

mit sich persönlich einen Mietvertrag geschlossen, aber dieser ist gemäß BGB. § 181 rechtsunwirksam. Dieser Paragraph lautet:

„Ein Vertreter kann, soweit nicht ein anderes ihm gestattet ist, im Namen des Vertretenen mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten ein Rechtsgeschäft nicht vornehmen, es sei denn, daß das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht.“ Es handelt sich um das sogenannte Selbstkontrahieren des Vertreters.

Aber unabhängig hiervon und abgesehen von der verwirkten Einstellung hätte der Besitz der G. m. b. H. nach außen klar erkenntlich sein müssen. Dazu genügt es nicht, daß die G. m. b. H. an dem Gebäude ihr Firmenschild angebracht hat. Vielmehr mußten die der G. m. b. H. gehörenden Maschinen äußerlich irgendwie gekennzeichnet sein, denn es kann der Bieterin nicht zugemutet werden, bei diesen durcheinanderstehenden Maschinen festzustellen, welche gehören dem Gebäudeeigentümer und welche gehören der G. m. b. H.?

Demnach sind die Maschinen einwandfrei in das Eigentum des Ersteigerers übergegangen.

Diplom-Kaufmann Walter Reuter.



Zeitgemäße Steuerarbeiten / Was das Gesetz sagt

Bilanz — Abschreibung — Steueramnestie

In Heft 28 S. 442 unter C Ziff. 1—5 wurden die Auswirkungen der Steueramnestie auf das Bilanzrecht kurz erörtert und kritisiert. Inzwischen hat der RFM. in einem Erlaß vom 1. 10. 1931 ausführlich zu den Steueramnestievorschriften Stellung genommen. Der Erlaß behandelt dabei auch ausführlich die bilanzrechtlichen Fragen an Hand von Beispielen. Die Einstellung des RFM. wird nachstehend mitgeteilt, soweit ihr praktische Handgreiflichkeit beizumessen ist (vgl. auch den Aufsatz auf Seite 483/484).

1. Bilanzkontinuität und Steueramnestie.

Nach § 108 Abs. 2 EStG., § 29 KStG. dürfen in der Einkommensteuer- und Körperschaftsteuer-Eröffnungsbilanz die Gegenstände des Betriebsvermögens mit keinem höheren Werte angesetzt werden als bei der Veranlagung zur Vermögensteuer für 1925. Infolge der Bilanzkontinuität (§ 20 EStG. in Verbindung mit § 13 KStG.), wonach Gegenstände des Betriebsvermögens für den Schluß eines Steuerabschnitts mit keinem höheren Werte angesetzt werden dürfen, als für den Schluß des vorangegangenen Steuerabschnitts, bleibt diese Bindung auch für die Einkommensteuer- und Körperschaftsteuerbilanzen der auf den Steuerabschnitt 1925 folgenden Steuerabschnitte bestehen. Die Auswirkungen dieser Vorschriften dürfen auch durch die Steueramnestie nicht beseitigt werden.

Beispiel: Bei der Vermögensteuer 1925 hat der Steuerpflichtige seine ausländischen Wertpapiere mit einem Betrage von RM. 20 000.— angegeben. Der Steuerpflichtige ist demgemäß zur Vermögensteuer rechtskräftig veranlagt worden. Diese Wertpapiere, die zum Betriebsvermögen gehören, sind infolgedessen auch in der Einkommensteuer-Eröffnungsbilanz mit diesen Werten angesetzt. Dieser Wert ist in den folgenden Bilanzen beibehalten worden. Die Wertpapiere sind nicht verkauft, innerhalb der Amnestiefrist erklärt der Steuerpflichtige, die Wertpapiere seien schon am 1. 1. 1925 das Zehnfache, nämlich RM. 200 000.— wert gewesen. Durch die Anmeldung wird der Steuerpflichtige befreit von der Strafe, von der Nachzahlung auf die Vermögensteuer für die Zeit vor dem 1. 1. 1931, von den Nachzahlungen auf die Einkommensteuer hinsichtlich der verschwiegenen Erträge aus den Wertpapieren für die Steuerabschnitte 1925 bis 1929 (§§ 16, 17 der 1. StAmVO.).

Außerdem verlangt er Berichtigung der Bilanzen für die gesamte zurückliegende Zeit oder Berichtigung der Anfangsbilanz 1931 mit dem Ziel, den bei diesen Wertpapieren im Steuerabschnitt 1931 eingetretenen Kursverlust von seinem Gewinne 1931 in Abzug zu bringen. Dieser Antrag ist nach § 17a Abs. 2 der 1. StAmVO. abzulehnen. Die Wertpapiere dürfen auch in den Bilanzen für 1930 und 1931 mit keinem höheren Werte angesetzt werden, als mit dem Werte der Steuer-Eröffnungsbilanz (RM. 20 000.—). Für die Einheitsbewertung und Vermögensteuerveranlagung 1931 sind selbstverständlich die Wertpapiere mit dem Werte vom 31. Dezember 1930 anzusetzen.

Für die Entscheidung ist es, wie sich aus dem Wortlaut des § 17a Abs. 2 der 1. StAmVO. ergibt, gleichgültig, ob die Einkommensteuerveranlagungen rechtskräftig sind oder nicht; ferner ist es gleichgültig, ob die unrichtige Vermögensteuerveranlagung für 1925 darauf zurückzuführen ist, daß der Steuerpflichtige falsche Angaben über die Menge (Stückzahl der Wertpapiere) gemacht hat oder ob er dem Finanzamt zwar die richtige Stückzahl der Wertpapiere angemeldet, aber irreführende Angaben über ihren Wert gemacht hat.

2. Am 1. Januar 1925 noch nicht zum Betriebsvermögen gehörende Gegenstände.

Wenn es sich um steuerpflichtige Werte handelt, die am 1. Januar 1925 noch nicht zum Betriebsvermögen der Steuerpflichtigen gehört haben, findet die Verkopplungsvorschrift des § 108 Abs. 2 EStG., § 29 KStG. keine Anwendung. Dagegen gilt auch hier der Bewertungsgrundsatz des § 20 EStG. (in Verbindung mit § 13 KStG.), der — wie bereits oben ausgeführt — ebenfalls durch die Amnestie nicht abgeändert worden ist. Auf diesem Grundsatz beruhen die Vorschriften der Abs. 3 und 4 des § 17a; § 17a Abs. 3 gilt für rechtskräftige Veranlagungen (vgl. Heft 28 S. 442 C Ziff. 3).

Beispiel: Im Steuerabschnitt 1928 hat der Steuerpflichtige Maschinen im Werte von RM. 100 000.— angeschafft und zu Unrecht sofort als Unkosten abgebucht. Sie sind daher nicht in die Schlußbilanz 1928 aufgenommen worden. Auch bei der Veranlagung ist eine Aktivierung der Anschaffungskosten nicht erfolgt, da dem Finanzamt der Sachverhalt nicht bekannt geworden ist. Die Veranlagung ist rechtskräftig geworden.

Im vorliegenden Falle erlangt der Steuerpflichtige Amnestie für das verschwiegene Einkommen des Steuerabschnitts 1928. Es ist aber nach § 17a Abs. 3 der 1. StAmVO. nicht zulässig, den Wert in die Anfangsbilanzen der folgenden Steuerabschnitte aufzunehmen und hiervon Absetzungen oder Abschreibungen zu machen.

Die Steueramnestie darf also nicht dazu führen, bereits vorgenommene Abschreibungen in Zukunft nochmals vorzunehmen.

3. Noch nicht unanfechtbar gewordene Veranlagungen.

Abs. 4 des § 17a (vgl. Heft 28 S. 442 C Ziff. 4) gilt für noch nicht rechtskräftige Veranlagungen. Hier hat der Steuerpflichtige ein Wahlrecht. **Beispiel:**

a) Der Steuerpflichtige hat im Steuerabschnitt 1928 Maschinen im Werte von RM. 100 000.— angeschafft und sofort zu Unrecht als Unkosten abgebucht. Sie sind daher nicht in die Schlußbilanz 1928 aufgenommen worden. Auch bei der Veranlagung ist eine Aktivierung der Anschaffungskosten nicht erfolgt, da dem Finanzamt der Sachverhalt nicht bekannt geworden ist. Die Veranlagung ist noch nicht rechtskräftig geworden. Hier hat der Steuerpflichtige die Wahl, ob er den Mehrbetrag an Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer und Gewerbebeitragsteuer, der auf die nicht angegebenen Werte der Steuerabschnitte 1928 und folgende entfällt, entrichten und die Schlußbilanz für 1928 und die Anfangsbilanz der folgenden Steuerabschnitte berichtigen will, oder ob er unter Verzicht auf diese Berichtigung von der Entrichtung des Mehrbetrages absieht.

b) Ist in dem vorgenannten Beispiel durch die zu Unrecht erfolgte Abbuchung der Maschinen als Unkosten

im Steuerabschnitt 1928 ein der Veranlagung zunächst zugrunde gelegter steuerlicher Verlust von beispielsweise RM. 80 000.— entstanden, den der Steuerpflichtige von dem positiven Einkommen des Steuerabschnitts 1929 (Höhe: RM. 120 000.—) abziehen könnte, so muß der Steuerpflichtige auf diesen Verlustvortrag verzichten, falls er sich, wie im Beispiele a oben geschildert, für die Berichtigung der Werte entscheidet.

4. Fälle der Veräußerung.

Infolge der Unzulässigkeit von Bilanzberichtigungen nach § 17a Abs. 3, 4 können sich im Falle der Veräußerung gewisse Härten ergeben. Dem Ausgleich dieser Härten dient die Milderungsvorschrift des § 17a Abs. 5 (vgl. Heft 28 S. 442 C Ziff. 5).

Beispiel:

a) Der Steuerpflichtige ist buchführender Kaufmann und hat im Steuerabschnitt 1928 für RM. 10 000.— Wertpapiere für seinen Betrieb angeschafft. Diese Werte hat er bisher nicht abgegeben. Die Veranlagung für 1928 ist rechtskräftig. Innerhalb der Amnestiefrist macht er hiervon Anzeige. Im Steuerabschnitt 1931 verkauft er die Wertpapiere und erzielt nach Abzug der Verkaufsspesen RM. 8000.—.

Da diese Werte in die Anfangsbilanz 1931 nicht eingesetzt werden dürfen, würde hieraus ein Buchgewinn von RM. 8000.— entstehen. Zum Ausgleich dieser Härten ist die Vorschrift des § 17a Abs. 5 zugunsten des Pflichtigen getroffen worden. Angenommen, der gemeine Wert der verschwiegenen Wertpapiere am 31. Dezember 1929 war auch RM. 8000.— oder höher, so kann der Steuerpflichtige den Veräußerungspreis von RM. 8000.— vom Bilanzgewinn des Steuerabschnitts 1931 abziehen. War der gemeine Wert am 31. Dezember 1929 dagegen nur RM. 6000.—, so dürfen nur diese RM. 6000.— vom Bilanzgewinn abgezogen werden. Der Abzug ist außerhalb der Bilanz vorzunehmen; ein Verlustvortrag kann aus diesem Abzug also niemals entstehen.

b) Der Steuerpflichtige hat im Steuerabschnitt 1929 eine fingierte Schuld von RM. 9000.— in seine Bilanz eingestellt. Die Veranlagung ist rechtskräftig. Er zeigt den Sachverhalt jetzt an. Dem Sinne des § 17a Abs. 5 entsprechend ist die Schuld in der Schlußbilanz für den ersten noch nicht rechtskräftig veranlagten Steuerabschnitt nicht mehr aufzunehmen. Von dem sich ergebenden Bilanzgewinn darf der Betrag der Schuld außerhalb der Bilanz abgesetzt werden, jedoch mit keinem höheren Betrage als dem des Bilanzgewinnes.

c) Eine deutsche Aktiengesellschaft beherrscht eine holländische Aktiengesellschaft und besitzt 80% ihrer Anteile. Die Gewinne der holländischen Aktiengesellschaft wurden bisher nicht ausgeschüttet, sondern den Aktionären gutgeschrieben. Trotzdem hätte die deutsche Aktiengesellschaft die auf sie entfallenden Gewinne der holländischen Aktiengesellschaft bei der Körperschaftsteuer angeben und versteuern müssen (Organtheorie). Die bisherigen Körperschaftsteueranmeldungen sind rechtskräftig. Die deutsche Aktiengesellschaft macht nun von der Amnestie durch Selbstanzeige Gebrauch. Die holländische Aktiengesellschaft wird 1931 aufgelöst und die auf die deutsche Aktiengesellschaft entfallende Liquidationsquote im Laufe des Jahres 1931 in das Inland herübergewonnen. Auch in diesem Falle ist auf Antrag von dem Bilanzgewinn der deutschen Aktiengesellschaft des Steuerabschnitts 1931 der gemeine Wert der Liquidationsquote im Zeitpunkt der Auflösung der holländischen Aktiengesellschaft, höchstens jedoch der niedrigere gemeine Wert der Beteiligung am Schluß des Steuerabschnitts 1929 abzuziehen, da die Aufgabe eines Betriebes einer Veräußerung gleichkommt (zu vgl. auch § 30 Abs. 4 EStG.).

d) Befindet sich in einem solchen Falle die Beteiligung nicht in Händen einer Körperschaft, sondern eines Einkommensteuerpflichtigen, so hat dieser eine Rechtspflicht nicht verletzt, da nach der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs die Organtheorie für das Gebiet der

Einkommensteuer nicht gilt. Die Steueramnestieverordnungen finden also an sich auf ihn keine Anwendung. Um in derartigen Fällen den Steuerpflichtigen die Rückführung des ausländischen Kapitals in das Inland zu erleichtern, ermächtigt RFM. die Präsidenten der Landesfinanzämter, im Billigkeitswege (§ 131 Abs. 1 AO. 1931) den Abzug vom Bilanzgewinn in gleicher Weise wie in dem Fall des Beispiels c) zu gestatten. Voraussetzung hierfür ist, daß die Überführung des ausländischen Kapitals spätestens bis zum 31. Dezember 1932 vorgenommen wird.

e) Eine deutsche Firma hat mit einer holländischen, die der deutschen die Rohstoffe liefert, vereinbart, daß die Einkaufspreise für die Rohstoffe in den Fakturen für die deutsche Firma höher angegeben werden, als sie tatsächlich sind. Durch diese besondere Vereinbarung wurde der Gewinn der deutschen Firma künstlich gemindert (§ 33 EStG.). Die Unterschiedsbeträge zwischen den fingierten und den tatsächlichen Einkaufspreisen erhöhten den Gewinn der ausländischen Firma, an dem die inländische beteiligt ist. Will nun die deutsche Firma die auf diese Weise in Holland aufgespeicherten Beträge in das Inland zurückführen, so ist der Präsident des Landesfinanzamts ermächtigt, im Billigkeitswege (§ 131 Abs. 1 RAO. 1931) den Abzug vom Bilanzgewinn in gleicher Weise wie in dem Fall des Beispiels c) zu gestatten. Voraussetzung hierfür ist, daß die Überführung der fraglichen Beträge spätestens bis zum 31. Dezember 1932 vorgenommen wird.

5. Im Steuerabschnitt 1930 angeschaffte Werte.

Sind steuerpflichtige Werte im Steuerabschnitt 1930 angeschafft, aber zu Unrecht als Unkosten abgebucht worden, so wird der Steuerpflichtige für 1930, gleichgültig, ob die Veranlagung schon rechtskräftig geworden ist oder noch nicht, mit dem tatsächlich erzielten Gewinn veranlagt und hat die entsprechende Mehrsteuer nachzuzahlen. Bei dieser Veranlagung (oder einheitlichen Feststellung) sind dann die steuerpflichtigen Werte (z. B. Maschinen) in der Schlußbilanz für 1930 mit dem entsprechenden Werte (§ 19 EStG., § 13 KStG.) anzusetzen. Hiervon können künftig die zulässigen Absetzungen für Abnutzung abgezogen werden.

6. Für nicht buchführende Steuerpflichtige

finden die Vorschriften des § 17a Abs. 3 bis 5 sinngemäß Anwendung.

Beispiel: Ein nichtbuchführender Steuerpflichtiger hat bestimmte Vermögensgegenstände und das Einkommen daraus verschwiegen. In seiner Anzeige gibt er die Erträge für 1928 und die folgenden Steuerabschnitte richtig an. Es ist zu unterscheiden, ob die Einkommensteueranmeldungen für die Steuerabschnitte 1928 und 1929 schon rechtskräftig sind oder noch nicht.

Soweit diese Veranlagungen schon rechtskräftig sind, ist der Pflichtige von den Nachzahlungen für 1928 und 1929 frei. Er kann aber z. B. von ausländischen Gebäuden für die Zukunft keine Absetzungen für Abnutzung vornehmen.

Veräußert er den Vermögensgegenstand bis zum Ende des Steuerabschnitts 1935 und unterliegt der Gewinn der Einkommensteuer, so ist nur der Veräußerungsgewinn heranzuziehen, der sich gegenüber dem gemeinen Wert am Schluß des Steuerabschnitts 1929 ergibt.

Ist die in Frage kommende Einkommensteueranmeldung nicht rechtskräftig, so hat der Steuerpflichtige in sinngemäßer Anwendung des § 17a Abs. 4 ein Wahlrecht: entweder er zahlt die für 1928 und 1929 verschwiegenen Beträge entfallende Einkommensteuer; dann ist von dem Wert des bisher verschwiegenen Vermögens für die Absetzungen in künftigen Steuerabschnitten auszugehen, oder aber der Steuerpflichtige entrichtet diese Mehrbeträge nicht, dann kann er bei der noch nicht rechtskräftigen Veranlagung und künftig von den verschwiegenen Werten keine Absetzungen für Abnutzung vornehmen.



Buchführung und Buchprüfung

„Insoweit als dem Steuerpflichtigen . . . eröffnet worden ist . . .“

Der frühere Reichsbankpräsident Dr. Schacht hat mit seiner Harzburger Rede beträchtliches Aufsehen erregt. Beträchtlich nicht so bei denen, an die er sich wandte, sondern bei denen, die er meinte. Dieses Aufsehen ist bemerkenswerterweise so ausgefallen, daß die Gemeinden sie nicht wirtschaftlich, sondern politisch gedeutet haben. Wie immer ist dabei die sachliche Seite erheblich zu kurz gekommen, und während man in der rechten Spalte das Unerhörte des Vorganges hervorhebt und als „Verbrechen“ bezeichnet, sagt man in der linken Spalte, Herr Schacht habe „nicht das geringste gesagt, was irgendwie neu wäre“. Der politisch nicht gebundene, mit wirtschaftlichem und gesundem Verstande ausgestattete Mensch fragt sich erstaunt: warum dann so viel Geräusch?

Herr Schacht hat in seiner Harzburger Rede unter anderem auch gegen die bestehende Rechtsunsicherheit polemisiert. Fast zur selben Stunde erklärte in Lübeck im Calmette-Prozeß der Rechtsanwalt Dr. Wittern, daß durch die letzte Notverordnung vom 6. Oktober der Hort des Rechts ins Schwanken komme, und prägte den Satz: „Wir haben keine Lust, das praktische Opfer einer theoretischen Kabinettsjustiz zu werden.“

Die Tatsache steigender Rechtsunsicherheit ist nicht zu bezweifeln.

Ich hatte auch bereits Gelegenheit, in dem Aufsatz „Janus dreiköpfig“ auf die Dinge hinzuweisen, die unter anderen den geraden Fluß des Rechts mit gleichmäßigem Gefälle verstopfen. Heute besteht wieder Anlaß zu einem neuen, praktisch bedeutsamen Hinweis, der sich aus der Bestimmung des § 18 Nr. 3 StAmVO. vom 19. 9. 1931 ergibt, demzufolge die Straffreiheit und Befreiung von der Nachzahlungspflicht auf Grund der Steueramnestie nicht eintreten, insoweit als dem Steuerpflichtigen vor dem 18. Juli 1931 eröffnet worden ist, daß die Steuerbehörde Kenntnis von den bisher nicht angegebenen steuerpflichtigen Werten hat.

Im § 20 Nr. 1 der Durchführungsbestimmungen heißt es hierzu: „Die Kenntnis der Steuerbehörde muß sich auf bestimmte steuerpflichtige Werte (steuerpflichtiges Vermögen, steuerpflichtiges Einkommen, steuerpflichtigen Gewerbeertrag, steuerpflichtiges Gewerbekapital, steuerpflichtigen Umsatz oder erbschaftsteuerpflichtige — auch schenkungsteuerpflichtige — Erwerbe) beziehen. Hierzu ist es zwar nicht erforderlich, daß die Steuerbehörde den genauen Betrag (zum Beispiel des bisher nicht angegebenen Vermögens oder Einkommens) bereits kennt; andererseits genügt es aber zum Beispiel nicht, daß die Steuerbehörde lediglich ganz allgemein erfahren hat, ein Steuerpflichtiger habe außer dem von ihm angegebenen Vermögen oder Einkommen noch weiteres steuerpflichtiges Vermögen oder Einkommen gehabt.“

Diese Bestimmung der Durchführungsverordnung stellt die Beurteilung richtig und in erster Linie auf den Begriff „Kenntnis“ ab. Der Begriff „Eröffnung“ (von der Kenntnis) steht in zweiter Linie und ist jedenfalls nicht aus dem Zusammenhang mit dem ersten Begriff „Kenntnis“ zu trennen.

Es war klar, daß diese Bestimmungen, die mit immerhin vagen Begriffen arbeiten, wie das ja leider in den Notverordnungen an der Tagesordnung ist, besonders mit Rücksicht auf die schwebenden Buch- und Betriebsprüfungen von besonderer Bedeutung

werden würden. Das hat der RFM. offenbar auch empfunden, als er in seinem Erlaß S. 1912 A-180 III vom 1. Oktober 1931 den Amnestieausschließungsgründen einen

besonderen Abschnitt widmete. Dabei wird aber die Erläuterung nicht auf den Begriff „Kenntnis“ abgestellt, der absolut ausschlaggebend ist, sondern auf den Begriff „Eröffnung“. Der Blick für das Wesentliche ist bei der Wortfülle des Erlasses wieder abhanden gekommen und damit eine neue Quelle der Rechtsunsicherheit geöffnet.

Um zu zeigen, worauf es ankommt, gebe ich gekürzt das wieder, was ich einem anfragenden Leser zur Frage „Buchprüfung und Steueramnestie“ einerseits und „Kenntnis und Eröffnung“ andererseits geschrieben habe, lange bevor der erwähnte Erlaß bekannt wurde:

Die Kenntnis des Buchprüfers von dem Sachverhalt durch die Buchprüfung ist noch nicht als Kenntnis der Steuerbehörde aufzufassen. Das ergibt sich aus einer Entscheidung VI A 1116/29 vom 17. 12. 1930, die u. a. im Hinblick auf § 212 Abs. 2 RAO. a. F. ergangen ist.

In der Begründung zu dieser Entscheidung werden längere Ausführungen gemacht, mit denen der RFH. dem Standpunkt des beschwerdeführenden Finanzamts bezüglich des „Bekanntwerdens“ beitrifft. Das Finanzamt hatte den Standpunkt vertreten, es genüge nicht, daß der Veranlagungsbeamte von dem Bestehen solcher Möglichkeiten wußte. Maßgebend sei allein, was in den Akten, und zwar in den Akten über den betreffenden Steuerfall stehe. Die Akten enthielten aber bis zum Eingang des Buchprüfungsberichts hierüber nichts.

Dieser Auffassung stimmt der RFH. zu und sagt am Schluß längerer Darlegungen, daß, wenn eine Buch- und Betriebsprüfung stattgefunden hat, eine neue Tatsache, die eine höhere Veranlagung rechtfertigt, erst dann dem Finanzamt als bekannt zu gelten hat, wenn ihm ein abschließender Prüfungsbericht vorliegt, und wenn es zu dem im Prüfungsbericht getroffenen Feststellungen nach dem üblichen Verlauf der Dinge hat Stellung nehmen können.

Diese Grundsätze haben nach meiner Auffassung auch auf die Steueramnestieverordnung, soweit der Fall des § 18 Ziff. 3 in Betracht kommt, Anwendung zu finden, wobei zu betonen ist, daß außer der Kenntnis der Steuerbehörde die Eröffnung von dieser Kenntnis dem Steuerpflichtigen gegenüber erforderlich ist. Wenn daher der Steuerpflichtige von der Kenntnis des Finanzamts auf Grund der vorgenommenen Buchprüfung und des Buchprüfungsberichts erst am 4. August 1931 durch Zustellung einer Abschrift des Buchprüfungsberichts seitens des Finanzamts unterrichtet worden ist, und er irgendeine andere Nachricht vom Finanzamt hierüber in der Zwischenzeit nicht erhalten hat, dann ist m. E. diese Zustellung als Eröffnung i. S. § 18 Ziff. 3 StAmVO. anzusehen. Da nun diese Eröffnung erst nach dem 18. 7. 1931 stattgefunden hat, kann der Steuerpflichtige hinsichtlich der im Buchprüfungsbericht aufgeführten Beanstandungen die Steueramnestie ausnutzen.

Im übrigen sind ja gerade diese Vorschriften recht dunkel und man kann sich nicht des Eindrucks erwehren, daß sich der Gesetzgeber hier ein Hintertürchen hat offenlassen wollen.

Diesen Ausführungen stelle ich — auch bezüglich des Hintertürchens — das gegenüber, was der RFM. in seinem Erlaß wörtlich sagt:

„Im § 18 der 1. StAmVO.) und § 9 der 2. StAmVo.) sind diejenigen Tatbestände aufgezählt, durch die Ausschluß von der Amnestie begründet wird. Zur Klärung von Zweifelsfragen bemerke ich folgendes: Nach § 18

1) Die jetzt offizielle Zählung ist nicht richtig. Sie tut so, als ob die Amnestieverordnung vom 18. Juli 1931 nie ergangen wäre, sondern nur die vom 23. 8. u. 19. 9. Tatsächlich gab es drei Amnestieverordnungen. Wir schließen uns aber, um Verwirrung unsererseits zu vermeiden, der offiziellen Zählung an.

Nr. 3 der 1. StAmVO. treten die im § 17 daselbst und nach § 9 der 2. StAmVO. treten die im § 7 der 2. StAmVO. vorgesehenen Vergünstigungen (Straffreiheit, Befreiung von der Nachzahlungspflicht) insoweit nicht ein, als dem Steuerpflichtigen vor dem 18. Juli 1931 eröffnet worden ist, daß die Steuerbehörde Kenntnis von den bisher nicht angegebenen steuerpflichtigen Werten hatte. Die Kenntnis muß sich auf bestimmte steuerpflichtige Werte beziehen, Kenntnis des genauen Betrages ist nicht erforderlich. Bloße Vermutung oder bloßer Verdacht ist als Kenntnis im Sinne der obenerwähnten Bestimmungen nicht anzusehen. Unter „eröffnen“ sind Mitteilungen an den Steuerpflichtigen zu verstehen, aus denen sich zweifelsfrei ergibt, daß die Steuerbehörde Kenntnis in dem oben erwähnten Umfang von den steuerpflichtigen, bisher nicht angegebenen Werten hatte.

Eine besondere Form ist für die Eröffnung nicht vorgeschrieben.

Die Eröffnung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgt sein, und zwar sowohl gegenüber dem Steuerpflichtigen als auch gegenüber seinem zur Empfangnahme von Erklärungen bevollmächtigten Vertreter.

Jedoch muß die Mitteilung, gleichgültig, ob sie schriftlich oder mündlich erfolgt ist, so gehalten sein, daß dem Steuerpflichtigen dadurch zweifelsfrei zum Bewußtsein gebracht worden ist, daß die Steuerbehörde Kenntnis von bestimmten Werten hatte. Formlose Mitteilungen (z. B. bei Ermittlungen durch den Steueraußen dienst oder die Lohnsteueraußenkontrolle) werden dann nicht als Eröffnungen zu gelten haben, wenn aus ihnen nicht mit Sicherheit die Kenntnis der Steuerbehörde ersichtlich ist.

Soweit Buchprüfungen in Frage kommen,

ist zu unterscheiden: Wenn der Buchprüfungsbericht dem Steuerpflichtigen vor dem 18. Juli zugegangen ist, so liegt eine Eröffnung nur insoweit vor, als der Bericht selbst Mitteilungen enthält, nach denen die Steuerbehörde Kenntnis von bestimmten, nicht angegebenen Werten hatte; denn der Bericht soll alle Mitteilungen zusammenfassen, die während der Buch- und Betriebsprüfung dem Steuerpflichtigen gemacht worden sind. In diesem Falle darf also auf die Verhandlungen und Mitteilungen während der Prüfung nicht zurückgegriffen werden. Ist dagegen der Prüfungsbericht dem Steuerpflichtigen vor dem 18. Juli noch nicht zugegangen, so muß geprüft werden, ob Verhandlungen und Mitteilungen während der Prüfung als Eröffnung zu gelten haben.

Bloße Fragen des Buchprüfers sind hierbei als Eröffnung nicht anzusehen

Die Eröffnung gegenüber dem Steuerpflichtigen muß vor dem 18. Juli 1931 stattgefunden haben. Soweit eine schriftliche Mitteilung erfolgt ist, muß daher geprüft werden, ob die Mitteilung dem Steuerpflichtigen vor dem 18. Juli 1931 zugegangen ist.

Ob die Voraussetzungen des § 18 Nr. 3 der 1. StAmVO. und des § 9 der 2. StAmVO. vorliegen, ist — soweit erforderlich — von Amts wegen alsbald zu prüfen.“

Soweit die Zustellung des Buchprüfungsberichts an den Steuerpflichtigen vor dem 18. Juli 1931 liegt, ist die Sachlage ohne weiteres klar. Unklar und zu außerordentlichen Bedenken muß es aber führen, daß der RFM. für die Fälle, in denen der Prüfungsbericht dem Steuerpflichtigen vor dem 18. Juli noch nicht zugegangen ist, die weitere Prüfung vorschreibt, „ob Verhandlungen und Mitteilungen während der Prüfung als Eröffnung zu gelten haben“.

Hierin erblicken wir das erwähnte Hintertürchen!

1. Wenn man darauf zurückgreift, daß der Erlaß sagt, die Eröffnung könne sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgt sein, dann würde beispielsweise die mündliche „Eröffnung“ des Buchprüfers genügen, um die Wirkung der Steueramnestie auszuschalten. Wer will hier feststellen, ob eine mündliche Eröffnung tatsächlich vorliegt? Es sind Fälle denkbar, in denen schon der Begriff verschieden, der Wortlaut unklar oder mehrdeutig, die Auf-

fassung subjektiv und objektiv anders ist. Muß man die ausführenden Beamten, deren Dienst ohnehin nicht leicht ist, von oben her immer wieder in geistiges und seelisches Dilemma bringen?

2. Ist denn aber überhaupt irgendeine Mitteilung des Prüfers während der Prüfung, die sich auf einen ganz bestimmten Spezialfall erstreckt, eine Mitteilung der Steuerbehörde? Das muß ohne weiteres verneint werden. Denn die Buchprüfung ist lediglich Hilfsmittel der Veranlagung. Die Veranlagungsstelle kann vollkommen anderer Ansicht sein. Bereits daraus würde sich ergeben, daß nach dem Erlaß tatsächlich eine Eröffnung vorliegt, durch die die Wirkung der Steueramnestie aufgehoben wird, während auf der anderen Seite die Veranlagungsstelle, also die Steuerbehörde, von der Eröffnung keinen Gebrauch macht, bzw. nicht machen kann. — Allein das führt zu zweierlei Recht. Daraus folgert aber weiter, daß die Prämisse immer

„die Kenntnis der Steuerbehörde“

ist. Greift man weiter zurück auf die oben erwähnte Entscheidung vom 17. 12. 1930, dann ergibt sich ohne weiteres, daß „Kenntnis“ nur das beweist, „was in den Akten, und zwar in den Akten über den betreffenden Steuerfall steht“. Die sogenannte Eröffnung des Buchprüfers, insbesondere die mündliche Eröffnung, ist also keine Eröffnung von der Kenntnis der Steuerbehörde, einfach weil die Steuerbehörde eben keine Kenntnis hat. Die Steuerbehörde hat erst in dem Augenblick Kenntnis, in dem der Buchprüfer seinen Buchprüfungsbericht abgefaßt und vorgelegt hat, oder die Akte die Kenntnis anderweitig erweist.

3. Die vom Reichsfinanzminister in dem vorstehenden Erlaß angeordnete Prüfung, ob Verhandlungen und Mitteilungen während der Prüfung als Eröffnung zu gelten haben, ist daher vollkommen überflüssig. Sie geht von falschen Voraussetzungen aus, weil sie die grundsätzliche Voraussetzung der Kenntnis der Steuerbehörde übersieht.

4. Gerät der Steuerpflichtige mit der Steuerbehörde über die Frage der „Eröffnung“ in Konflikt, dann ist ihm aus den erwähnten tatsächlichen und Rechtsgründen zu raten, den Rechtsmittelweg zu beschreiten. Es kann nicht angenommen werden, daß

der RFH. die von ihm selbst ausgesprochenen Grundsätze über die Kenntnis der Steuerbehörde

widerruft, weil der RFM. den Ausschlußzeitpunkt, den der 18. Juli 1931 nach der Steueramnestieverordnung darstellt, nachträglich im Erlaßwege auf die Hälfte seiner Bedeutung zurückzuführen bemüht ist.

Für solche Streitigkeiten ist aus dem Erlaß von Bedeutung, daß sie, da ein Amnestiebescheid nicht erteilt wird, nicht in einem besonderen Verfahren geklärt werden. „Es muß vielmehr dem Steuerpflichtigen überlassen bleiben, seine Auffassung im Veranlagungsverfahren oder im Rechtsmittelverfahren zu vertreten.“

Dem Steuerpflichtigen ist auf Grund der bisherigen Rechtsprechung des RFH. also der Rechtsmittelweg anzuraten.

Im übrigen wäre es wirtschaftlich und volkswirtschaftlich und rechtlich wünschenswert, daß die Notverordnungen und Erlasse sich mit der Schaffung von Rechtsunsicherheiten für die Folge Beschränkungen auferlegen. In seiner Entgegnung gegenüber der Presse auf die Harzburger Rede Schachts hat der RFM. gesagt: „Wir brauchen nicht zu hungern, und wir brauchen nicht zu fürchten, daß wir im Winter frieren werden. Wir haben eine gute Ernte in den Scheunen und einen reichen Viehstand. Wir haben die Sicherheit, daß wir mit Brot, Fleisch, Kartoffeln und Kohle versorgt sind.“ Er hat aber nicht gesagt, daß den 4 1/2 Millionen Erwerbslosen und den unendlich vielen anderen, die außerdem hungern und frieren, die Mittel fehlen, um die „Sicherheit“ zu nutzen. Dieselbe merkwürdige Gedankenwelt äußert sich immer wieder auch auf steuerlichem Rechtsgebiet. Ein Vergleich liegt bedauerlich nahe.

Carl Fluhme.



Leitsätze für Steuerstreitfälle

Rund um die neuesten Entscheidungen für den Praktiker (18)

I. Bewertung und Gewinne.

1. Abschreibungen (Verteilung).

Unter Verteilung auf die Gesamtdauer der Verwendung oder Nutzung ist nicht unbedingt eine gleichmäßige Verteilung zu verstehen. Insbesondere ist eine Absetzung vom jeweiligen Restwert nicht ausgeschlossen. (U. v. 1. Juli 1931 VI A 2226/30 § 16 Abs. 2 Satz 2 EStG.)

2. Delcredere-Konto (Hypothek. gesicherte Forderungen).

Ein Delcrederekonto ist grundsätzlich auch für hypothekarisch gesicherte Forderungen zulässig. (U. v. 19. 5. 1931 IA 67/31 § 13 EStG.)

3. Neubau (Herstellungskosten) vgl. Heft 30 S. 479.

Wenn ein Gastwirt Gebäudeteile abbricht und einen Saalbau vornimmt, so sind zwar die Abbruchkosten vorbehaltlich der Ansetzung eines geringeren Teilwertes als Herstellungskosten des Saalbaus zu behandeln; es bleibt aber zu prüfen, ob wegen des Wegfalls der abgebrochenen Gebäudeteile der Buchansatz für die vorhandenen Gebäude herabzusetzen ist. (U. v. 5. 11. 1930 VI A 1576/30 § 13 EStG.)

4. Keine Sanierung.

Aufhebung von Abschlüssen aus geschäftlichem Entgegenkommen fällt nicht unter den Begriff einer einkommensteuerfreien Sanierung. (U. v. 10. 12. 1930 VI A 793/30 § 13 EStG.)

5. Veräußerung G. m. b. H.

Übernimmt der Inhaber der Beteiligung an einer G. m. b. H. das Geschäft mit allen Aktiven und Passiven der anderen Gesellschafter, so ergibt sich kein Veräußerungsgewinn. Für die Eröffnungsbilanz des Unternehmens in der neuen Form ist jedoch der Anschaffungspreis der Beteiligung an der G. m. b. H. maßgebend.

6. Zieleinkünfte (Creditorenbuch).

Zur Frage der Notwendigkeit eines Creditorenbuchs. Zieleinkäufe brauchen dann nicht gebucht zu werden, wenn nur wenige Lieferanten in Frage kommen und diese den Pflichten durch Rechnungen u. dgl. auf dem Laufenden halten. (U. v. 15. 1. 1931 VI A 2216/30 § 13 EStG.)

7. Zufallerfindung.

Auch der Erlös aus der Veräußerung einer Zufallerfindung kann sich als das Ergebnis einer vorübergehenden — im Gegensatz zu einer nur gelegentlichen —



Neugeregelte Arbeitslosenversicherung (2)

(Vergl. Heft 30, S. 477/478).

I. Verschärfung der Vorschriften gegen mißbräuchliche Inanspruchnahme der Arbeitslosenversicherung.

1. Erweiterung des Begriffes der versicherungsfreien Beschäftigung.

Um der vielfachen mißbräuchlichen Inanspruchnahme der Arbeitslosenversicherung entgegenzutreten zu können, war bereits durch die bisherigen Bestimmungen der Begriff der versicherungsfreien Beschäftigung wesentlich erweitert worden. Die neue Notverordnung dehnt den Kreis der versicherungsfreien Beschäftigungen erneut aus, da nunmehr auch Beschäftigungen bei Abkömmlingen oder deren Ehegatten und bei Stief- und Pflegekindern als versicherungsfrei anzusehen sind.

2. Begriff des Arbeitsunwilligen.

Bereits durch die Notverordnung vom 5. 6. 31 war dem AVAVG. ein § 93c eingefügt worden, wonach dem Arbeitslosen, auch ohne daß einer der Tatbestände des § 90 Abs. 1 (Verweigerung der Arbeitsaufnahme) § 92 Abs. 1 (Verweigerung der Berufsumschulung) § 93 Abs. 1 (Grundlose Aufgabe der Arbeitstelle) vorlag, die Unterstützung für 6 Wochen gesperrt werden konnte, wenn sich aus be-

stimmten Tatsachen ergab, daß der Arbeitslose arbeitsunwillig oder durch eigenes Verschulden arbeitslos war. Diese etwas allgemein gehaltene Fassung, die in der Praxis zu Zweifelsfällen führte, ist nunmehr insoweit abgeändert worden, daß als Voraussetzung für die Verhängung der Sperrfrist bestimmte Tatsachen nachgewiesen werden müssen, aus denen sich ergibt, daß der Arbeitslose durch sein Verhalten absichtlich den Verlust seiner Stellung herbeigeführt oder die Erlangung einer neuen Arbeitstelle vereitelt hat.

3. Ordnungstrafen.

Während nach der bisherigen Fassung des § 259 AVAVG. nur gegen einen Unterstützungsempfänger, der gegen die von der Reichsanstalt zur ordnungsmäßigen Durchführung der Arbeitsvermittlung oder Arbeitslosenversicherung erlassenen Vorschriften verstieß oder die ihm nach § 176 AVAVG. obliegende Anzeige unterließ, der Spruchausschuß des Arbeitsamtes Ordnungstrafen bis zum 25fachen Betrage der täglichen Unterstützung für jeden Übertretungsfall verhängen konnte, ist diese Strafbefugnis nunmehr nicht nur gegen die Unterstützungsempfänger, sondern gegen alle Personen, z. B. auch Arbeitgeber, Familienmitglieder des Unterstützungsempfängers, die gegen die oben genannten Vorschriften verstoßen, gegeben und die Summe der Ordnungstrafe

Tätigkeit darstellen. Das für die Unterscheidung zwischen vorübergehender und gelegentlicher Tätigkeit bedeutsame Maß der Tätigkeit ist nicht allein nach derjenigen Tätigkeit zu beurteilen, die ausgeübt wurde, um auf den erfinderischen Gedanken zu kommen, sondern auch nach derjenigen Tätigkeit, die erforderlich war, um die Erfindung bis zur erfolgreichen Verwertung zu fördern. (U. v. 1. 7. 1931 VI A 876/29 § 35 EStG.)

II. Werbungskosten oder nicht?

1. Besichtigungskosten.

Ein Abzug der durch die Besichtigung einer größeren Anzahl landwirtschaftlicher Güter zwecks Ankauf eines Gutes erwachsenen Aufwendungen ist nicht zulässig. (U. v. 5. 11. 1930 VI A 242/29 § 18 EStG.)

2. Kosten typischer Berufskrankheit.

Bei Prüfung der Frage, ob eine typische Berufskrankheit vorliegt, kommt es nicht darauf an, ob in dem einzelnen, bestimmten Betrieb derartige Erkrankungen häufiger sind, sondern darauf, ob die Gefahr der Erkrankung nur oder hauptsächlich wegen der beruflichen Tätigkeit und für alle Berufsangehörigen besteht. (U. v. 19. 8. 1931 VI A 1216/31 S. § 16 Abs. 1 EStG.)

3. Kosten eines Ehrentitels.

Auslagen zum Zwecke der Erlangung eines Ehrentitels sind keine Werbungskosten des Betriebs. (U. v. 13. 11. 1930 VI A 558/30 § 16 Abs. 1 EStG.)

4. Kosten des Kraftwagens.

Kosten der Haltung eines Kraftwagens bei einem Rechtsanwalt. Hält sich ein Rechtsanwalt an einem kleineren Amtsgericht einen Kraftwagen, dann ist anzu-

für jeden Übertretungsfall bis zu RM. 100.— festgesetzt worden.

4. Strafbefugnis gegen Ersatzkassenmitglieder bei Beitragsunterschlagung.

Die bisherige Fassung des § 270 AVAVG. sah gegen AG. wegen Beitragsunterschlagung Geld- und Gefängnisstrafen vor. Um aufgetretene Mißbräuche zu beseitigen, bestimmt der dem § 270 neu angefügte Satz 2, daß die gleiche Strafe gegen Mitglieder von Ersatzkassen verhängt werden kann, wenn sie Beitragsteile, die sie von ihren AG. als Arbeitslosenversicherungsbeiträge zur Abführung an ihre Ersatzkasse gemeinsam mit den Krankenkassenbeiträgen erhalten haben, dieser Kasse vorsätzlich vorenthalten.

5. Sachleistungen statt barer Unterstützung.

Gemäß § 109 Abs. 2 AVAVG. konnte in besonderen Fällen die Arbeitslosenunterstützung ganz oder teilweise in Sachleistungen gewährt werden. Auf Grund der neuen Notverordnung kann der Vorstand der Reichsanstalt anordnen, daß die Arbeitslosenunterstützung allgemein bis zu einem Drittel ihres Betrages in Sachleistungen bestimmter Art gewährt werden kann. Der Vorsitzende des Arbeitsamtes bestimmt, mit welchem Geldbetrage diese Sachleistungen zu bewerten sind. Seine Entscheidung ist endgültig.

6. Verminderung der Krankenkassenbeiträge.

Während die Beiträge, die das Arbeitsamt der zuständigen Krankenkasse für den Arbeitslosen zu erstatten hatte, bisher 10 % des wöchentlichen Einheitslohnes betragen, sind sie durch die Neufassung des § 128 AVAVG. in Ziffer 14 der neuen Notverordnung auf 9 % herabgesetzt worden.

nehmen, daß der Wagen von vornherein zu einem erheblichen Teile für private Zwecke angeschafft ist. (U. v. 29. 4. 1931 VI A 860/31 § 16 Abs. 2 EStG.)

5. Prozeßkosten.

Prozeßkosten zur Abwendung eines Anspruchs auf Herausgabe einer Erbschaft sowie der gezogenen Nutzungen sind keine Werbungskosten. (U. v. 12. 11. 1930 VI A 217/29 § 16 Abs. 1 EStG.)

6. Umzugskosten.

Umzugskosten können Werbungskosten oder Lebenshaltungskosten sein. Die Annahme, es handle sich um Werbungskosten, ist gerechtfertigt, wenn die Umzugskosten nicht durch Übergang in eine wesentlich andere Lebensstellung veranlaßt sind. (U. v. 15. 4. 1931 VI A 1555/30 § 16 Abs. 1 EStG.)

7. Wertzuwachssteuer.

Ist ein Steuerpflichtiger als Erwerber eines Grundstücks für die Wertzuwachssteuer in Anspruch genommen worden, so ist diese Ausgabe den anderen Ausgaben aus dem Kaufvertrag grundsätzlich gleichzustellen und gemäß § 16 Abs. 2 EStG. auf die Zeit der Benutzung des Grundstücks zu verteilen (Erhöhung des Kaufpreises). (U. v. 8. 10. 1930 VI A 1668/30 § 16 Abs. 2 EStG.)

8. Vermietung und Verpachtung.

Bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung kommen auch regelmäßig Ausgaben auf die Sache selbst, insbesondere auch Prozeßkosten über das Eigentum, als Werbungskosten in Betracht. Sie sind in der Regel auf die Gebrauchsdauer des Gegenstandes verteilt abzusetzen. Bei kleineren Beträgen kann sich auch ein sofortiger voller Abzug rechtfertigen. (U. v. 8. 7. 1931 VI A 936/31 § 16 EStG.)

II. Vereinfachungen der Verfahrensvorschriften.

1. Mitwirkung der Gemeinden bei der Bedürftigkeitsprüfung.

Da eine Durchführung der Bedürftigkeitsprüfung durch die Arbeitsämter außerordentlich schwierig ist, bestimmt der dem § 172 AVAVG. neu eingefügte Abs. 3, daß Gemeinden und Gemeindeverbände zur Unterstützung der Arbeitsämter bei der Bedürftigkeitsprüfung verpflichtet sind.

Zur Vereinfachung des Verfahrens ist in Ziffer 20 der Notverordnung bestimmt, daß der Vorsitzende der Spruchkammer (Berufungsinstanz im Spruchverfahren) und diese selbst an die Beurteilung der Bedürftigkeit durch den Spruchausschuß (I. Instanz) gebunden sind.

2. Alleinige Zuständigkeit des Arbeitsamtsvorsitzenden an Stelle des Spruchausschusses für die Verhängung von Ordnungstrafen.

Während die Verhängung von Ordnungstrafen bisher zur Zuständigkeit des Spruchausschusses gehörte, gegen dessen Entscheidung Berufung an die Spruchkammer gegeben war, ist nunmehr der Vorsitzende des Arbeitsamtes zur Verhängung der Ordnungstrafe befugt, und es kann gegen seine Entscheidung der Spruchausschuß angerufen werden.

III. Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Die neuen Vorschriften traten am 12. Oktober 1931 in Kraft. Sie ergreifen auch laufende Unterstützungsfälle. Soweit sich in solchen Fällen auf Grund der neuen Vorschriften andere Unterstützungen als bisher berechnen, dürfen die bisherigen Unterstützungen noch bis zum 7. November 1931 weitergezahlt werden. Die Sondervorschrift bezüglich der berufsfähigen Arbeitslosigkeit zu § 107a tritt am 28. März 1932 in Kraft.

Dr. Alfred Schneider.



Wie steht das Börsen-Barometer?

Die Ereignisse überstürzen sich und dementsprechend häuft sich das Material; um die vierwöchentlichen Veränderungen festzuhalten, müßten ganze Hefte geschrieben werden. Um also unseren Lesern gerecht zu werden, müssen wir uns im Kurzstil halten; er wird das Gepräge der Zeit tragen:

Die Annahmen zur Septemberöffnung der Börse haben sich bestätigt; mehr noch: eine weitere unserer früheren Forderungen mußte zwangsläufig erfüllt werden: die wiederholte Schließung. Grund: Die deutsche Zusage in Basel, Wertpapiererlöse aus ausländischem Besitz in Devisen zu überweisen. Folge: Ansturm ausländischer Verkaufsaufträge (man beachte die ausländische Taktik als Vorbereitung und die deutsche Kurzsichtigkeit wie Schwachheit, die sich in der Zusage dokumentiert!). Weitere Folge: Großer Devisenabfluß von der Reichsbank und — infolge der Lage — weiterer, nur künstlich verschleierter Kursverfall. Soll also wiederum, wie auch schon bei der Aufwertung, diesmal von der gezeigten Seite her, der ausländische Wertpapierbesitzer auf Kosten des deutschen sich bereichern dürfen? — Werden nicht auch der Schiebung alle Türen geöffnet? — Mehr noch: Inzwischen sind durch Notverordnung

Kapitalherabsetzungen begünstigt.

Folgen, die ins Auge zu fassen sind: Anpassung des Zusammenlegungsverhältnisses an die auf einen Bruchteil der tatsächlichen Werte zusammengeschmolzenen Kurse (genau so anlagefeindlich, wie Angleichung der Dividendenhöhe an die Kursel!), vollkommene Zerrüttung des Vertrauens, ins Bodenlose sinkende Kurse und ein schein-

barer Augenblicksvorteil, erkaufte mit dauernden Nachteilen schwerster Art für die gesamte Wirtschaft; es wäre eine Enteignung, die als Diebstahl zu werten ist! So werden die faulen Unternehmungen offenbar werden, denn ein sauberes Unternehmen kann sich nicht unter'm Leibe

für alle Gegenwart und Zukunft den Finanzierungsast absägen!

Würde man das Gesagte auf den Anleihemarkt übertragen, so öffnet sich ein alles verschlingendes Chaos. Die Baissiers wandern aus; wollen sie vom Ausland her „beunruhigen“? Wir sagten früher einmal: Baisse- und Termispekulation muß in solchen Zeiten verboten werden.

Das Bild des deutschen Wertpapiermarktes ist heute durch die verschiedenartigen Eingriffe derart konstruiert, daß man noch allerlei Überraschungen erwarten darf. Auch hier zeigt es sich, wie im ganzen Volksleben, daß die Erkenntnis wächst, durch welche Opfer, mit welchen Mitteln und wie wenig organisch begründet das Leben unter rein gewaltsamem staatlichem Druck der Notverordnungswirtschaft usw. eingeschnürt wird.

Über der Welt steht das Menetekel:

„Zauberlehrlinge über euch!“

Das bewahrheitet sich auch in der Gold- und Währungsfrage: alle Zaubererlehrlinge sind dem Zauberer „Hochfinanz“ restlos unterlegen; auch daraus kann „Ergebnisheit“ fließen! Die Lage, welche England und im Gefolge auch andere Länder durch die Aufgabe des „Gold-



Geschäft und Recht

Ich hole Auskunft ein, lade zum Offenbarungseid

Auskunft wird aus den verschiedensten Gründen über evtl. künftige, frühere und auch gegenwärtige Kunden eingeholt. Die Auskunft kann bei Geschäftsfreunden, aufgegebenen Referenzen und auch durch eine der vielen kleinen oder großen Auskunfteien eingeholt werden. Stets wird man eines feststellen müssen, daß die Auskünfte allgemein gehalten sind und über wesentliche Punkte keinen Aufschluß geben.

Dieser Mangel ist jedoch besonders darauf zurückzuführen, daß seitens des Anfragenden

nur in seltenen Fällen auch Spezial-Fragen vorgelegt werden.

Im folgenden ist ein Anfragebrief wiedergegeben, welcher in der Praxis fast in allen Fällen lückenlose Auskunft einbrachte.

An die Auskunftei
in
Betr. N. N. in YZ Straße

Über den Genannten bitten wir um ausführliche Auskunft und um Beantwortung folgender Fragen:

1. Aus welchen Tätigkeiten setzt sich sein Einkommen und das der Ehefrau zusammen?
2. Auf wessen Namen ist das Geschäft handelsgerichtlich eingetragen?

3. Wer ist der Inhaber lt. Firmenschild?
4. Wie ist das Güterrechtsverhältnis in der Familie?
5. Falls Tätigkeit als Arbeitnehmer vorliegt, wie hoch ist voraussichtlich das Einkommen und wie lautet die genaue Adresse des Arbeitgebers?
6. Falls Grundbesitz vorhanden, für wen ist derselbe im Grundbuch eingetragen, seit wann, in welcher Höhe ist er belastet, wie hoch ist der Wert? Falls der Einheitswert zu ermitteln, ist dieser anzugeben.
7. Sind bereits Pfändungen vorgekommen, wann, durch wen und evtl., falls bekannt, in welcher Höhe und mit welchem Erfolg? Ging die Pfändung gegen Mann oder Ehefrau?
8. Hat ein Teil des Ehepaares bereits den Offenbarungseid geleistet? Wann und wo?
9. Besteht sichere Erbaussicht? Wann, wo und Höhe.

Diese Anfrage, einer großen Auskunftei oder nach dem Regenhardt weitergeleitet, wird stets so ausführlichen Aufschluß neben den allgemeinen Auskünften über Charakter, Kreditmöglichkeit bringen, daß fast voller Verlaß auf die Richtigkeit der Auskunft möglich ist.

Wenn ich zum Offenbarungseid lade,

was heute leider keine Seltenheit ist, hängt von der Stellung der Fragen viel ab. Oft sind die Angaben so ungenau, daß bis zur Erlangung einer Ergänzung des Offen-

standards“ herbeiführten, mußte bei folgerichtiger Ausnutzung — schon um eine neue Verhältnisgrundlage herbeizuführen, die das Gleichgewicht wahrte — damit enden, daß die Hochfinanz und deren Angelpunkte (Neuyork und Paris) auf dem erpreßten Golde festsaßen; es konnte zur Wertverminderung des Goldes kommen, der Nimbus konnte fallen, es gab Möglichkeiten von unübersehbarer Tragweite. Schon aber war die ausschlaggebend interessierte Gegenseite am Werk:

„Herabsetzung der internationalen Golddeckungs-grenze“

das war der Notschrei der bedrängten Hochfinanz, der Golderzeuger und -besitzer; er kam von — Basel, was für die Tendenz an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig läßt! Die Situation beruhigte sich, es war noch nicht ganz ernst gemeint. Sofort milderte sich die Panik;

„Weltwanz“ ist der neue Ausweg.

Also: verstärkte Internationalisierung; die Währungen sollen Spielball der Hochfinanz werden und der Kontrolle einer BIZ unterliegen. Eine Utopie: keinerlei Besserung, hingegen ungeheure Tragweite verderblichster Art bei Durchführung.

Was wird werden?

Diese Frage ist abhängig von der anderen: Siegt die Vernunft oder die Unvernunft?

Die Börse wird geschlossen bleiben, bis man sich für das eine oder das andere entschieden hat. Würde die Vernunft siegen, so wäre das allgemeine Vertrauen bei den Völkern untereinander bald wieder hergestellt und die Folge wäre zunächst eine durchgreifende Beruhigung, welche eine allgemeine Steigerung der Wertpapierkurse nach sich ziehen würde;

die Wertpapiere, soweit sie überhaupt empfehlenswert sind, können als 100%ig und stärker unterbewertet angesehen werden. Es bieten sich somit gute Gelegenheiten, günstig zu kaufen, sobald Ermäßigungen der Kurse eintreten; sehr wichtig wird die Beurteilung der Unternehmungen: für jeden Fall ist zu prüfen, ob die Kapitalien

barungseides sehr viel kostbare Zeit verloren geht, die in vielen Fällen den Zweck des Offenbarungseid-Verfahrens vernichtet.

Da nun bekanntlich der Gläubiger von sich aus Fragen an den Schuldner im Offenbarungs-Termin stellen kann, seien im folgenden die wesentlichsten niedergelegt. Fragen, die auch, wenn der Schuldner außerhalb des Wohnortes des Gläubigers wohnt, schriftlich an das Gericht gestellt werden können.

Hierzu dient folgender Brief:

An das
 Amtsgericht
 in.....
 In Sachen gegen
 überreichen wir anliegend Anerkenntnis-Urteil des
 Amtsgerichts, Aktenzeichen..... vom
 über RM. und beantragen:

1. Falls der Schuldner den Offenbarungseid in den letzten 5 Jahren bereits geleistet hat, Übersendung einer Abschrift des beschworenen Vermögens-Verzeichnisses.
2. Falls der Offenbarungseid noch nicht geleistet wurde, wird beantragt, Termin zur Abnahme anzuberaumen.
3. Erscheint der Schuldner zur Ableistung des Offenbarungseides nicht, oder weist er nicht nach, daß er mindestens 25 % der Forderung vor dem Termin in bar an uns gezahlt hat, beantragen wir Erlaß eines Haftbefehls.
4. Hat der Schuldner Ratenzahlung geleistet, beantragen wir, unter gleichen Bedingungen erneut Termin zur Ableistung des Offenbarungseides innerhalb 4 Wochen anzuberaumen.

nicht zu groß und in zu starkem Leerlauf sind. In diesem Zusammenhange sei — zumal sich Anfragen dieser Art häufen — nochmals

die Lage der I.G.-Farben

besprochen: Das Kapital ist bekanntlich groß, die Kurse unterliegen deshalb und in Verbindung mit der allgemeinen und Weltwirtschaftslage stärkeren Schwankungen, die Angebote können sich bei dem großen Umlauf häufen; wir haben aber schon früher darauf hingewiesen, daß die I.G. daran gegangen ist, eigene Aktien zurückzuerwerben, und es ist zu wünschen, daß auch andere Unternehmungen zu diesem statt zu dem Ent-eignungs- und Pleitemittel der Zusammenlegung greifen!

Die Entwicklung am Stickstoffmarkt

hat manche Besorgnisse hinsichtlich der Rückwirkung auf die I.G.-Verhältnisse erweckt.

Dazu ist zu sagen, daß diese Umstände — bei einiger Stetigkeit am Markt der Betriebstoffe — mindestens dadurch ausgeglichen werden, daß die I.G. sich geradezu ein Monopol in der Rohölverarbeitung geschaffen hat (Hydrierung); so beträgt allein die Verarbeitung der Ausbeutung des Schachtes Volkenroda täglich 300 t, welche in den Raffinerien der I.G. verarbeitet werden. Ein weiterer günstigerer Umstand: Nach Feststellungen ist dieses Rohöl in der Benzingewinnung (25%) gleichwertig dem besten pennsylvanischen. Die Benzinmengen kommen über die Zapfstellen der I.G. (Gasolin usw.) an die Verbraucher und werfen zurzeit guten Verdienst ab.

Nach wie vor zu empfehlen

wären auch die Polyphon-Aktien.

Weitere empfehlenswerte Papiere:

Domnitzsch-Ton, Düsseldorf-Dieterich, Roddergrube, J. Eichenb. Wäsche, Feibisch A.G., Geismann-Fürth, Hanau-Hofbräu, König Br. Buck, König Wilhelm St. Pr., Königsberger Lagerhaus, C. Lindström, H. Meyer & Co., Mimosa, Norddeutsche Kabel, Schles. Elektr. u. Gas, Sondermann & Stier, Terrain Rud.-Johannth., Aachener Tuch, Roth-Büchner.
 Dir. J. L. K.

5. Leistet der Schuldner antragsgemäß den Offenbarungseid, dann beantragen wir folgende Fragen zu stellen:

- a) Besteht Einkommen aus Arbeit, in welcher Höhe und wie ist die genaue Adresse des Arbeitgebers?
- b) Betreibt die Ehefrau ein Geschäft, seit wann, von wem hat sie dasselbe erworben, von wo stammen die Mittel für den Erwerb?
- c) Ist der offenbarende Eheteil im Geschäft des anderen Eheteils beschäftigt und welche Vergütung erhält er hierfür?
- d) Welche Einkünfte hat die Ehefrau, an der dem offenbarenden Ehemann das Nutzrecht zusteht?
- e) Bei Forderungen an Dritte, Versicherungspolice und Bankguthaben wird Angabe der genauen Zeichen, Adressen und Höhe der Rechte oder Guthaben beantragt. Ferner, wann die letzte Prämie für Versicherungen bezahlt wurde und in welcher Höhe die vorzeitige Rückzahlung stattfindet.
- f) Wem gehört die Wohnungseinrichtung, was ist vorhanden und aus welchen Mitteln wurde dieselbe beschafft, wenn der Offenbarende angeblich nicht Eigentümer ist.

Fragen, wie die vorstehenden, können aber die Schattenseiten des jetzigen Vollstreckungs- und Offenbarungseid-Verfahrens nur mildern, nicht jedoch beseitigen.

Es besteht z. B. keine Möglichkeit, mit Erfolg offensichtlich stattgefundene Vermögensverschiebungen zwischen den Ehegatten zu erfassen. Besonders dann nicht, wenn auf Betrug gearbeitet wurde und ältere Eheverträge vorliegen, die ausschließlich aus dem nicht nachweisbaren Grunde der Gläubigerbenachteiligung geschlossen wurden.

Karl Fechtner.



Aus dem Tagebuch des Beraters

Für die Beantwortung von Fachfragen gilt folgendes:

1. Die erste Beratung innerhalb eines Vierteljahres ist kostenfrei, wenn sie eine Briefseite nicht überschreitet. Diese Vergünstigung gilt jeweils nur bis zum Ablauf des betreffenden Vierteljahres. Für die erste darüber hinausgehende, angefangene Briefseite wird stets eine Auskunftsg Gebühr von RM. 3.—, für jede weitere angefangene Briefseite RM. 4.— erhoben.
2. Jede weitere Beratung innerhalb des gleichen Vierteljahres kostet je angefangene Briefseite RM. 4.—.
3. Jeder Anfrage ist die laufende Bezugsgeldquittung und Freiumschlag beizulegen. Bei Anträgen auf Auskunft wird das Einverständnis mit den Bedingungen nach Ziffer 1 u. 2 vorausgesetzt.
4. Ueber die Auskunftsg Gebühr wird Rechnung erteilt. Der Betrag ist auf die im Kopf jedes Heftes angegebenen Geldkonten der Muth'schen Verlagsbuchhandlung in Stuttgart zu überweisen.
5. Sämtliche Anfragen sind zu richten an Carl Fluhme, Berlin-Johannisthal, Friedrichstraße 44. Beantwortung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs.

Mehrere Steuerkarten und Abzug der Pauschsätze (StADB. § 32 Abs. 1).

Es ist richtig, daß der § 20 StADB. beim Vorliegen mehrerer Steuerkarten für die zweite und jede folgende Karte vorschreibt, daß Werbungskosten und Sonderleistungen nicht abgezogen werden dürfen. Während hier bisher ein Ausgleich durch den § 93 EStG. durch Lohnsteuererstattung gefunden werden konnte, hat bekanntlich die Notverordnung vom 6. Juni 1931 die Anwendbarkeit des § 93 EStG. für die im Kalenderjahr 1931 endenden Steuerabschnitte aufgehoben.

Hierdurch entstehen nicht nur unbillige Härten, sondern ganz offenbare Ungerechtigkeiten. In Ihrem Falle wird eine Frau, die eine Rente aus der Knappschaftsversicherung bezieht, zweimal wöchentlich im Winterhalbjahr in einem Betriebe als Aufwartung beschäftigt. Auf Verlangen der Knappschaftsversicherung muß die erste Lohnsteuerkarte bei dieser Versicherung liegen. Die Frau ist also gezwungen, sich für die Tätigkeit bei der Firma eine zweite Lohnsteuerkarte zu besorgen. Die Folge ist, daß der Arbeitgeber dieser Firma volle 10 % von dem gezahlten Arbeitslohn einbehalten muß. Dies, obwohl die Rente aus der Knappschaftsversicherung und der Lohn aus der Aufwartertätigkeit zusammen das steuerfreie Einkommen von insgesamt RM. 1200.— jährlich nicht erreicht. Eine Lohnsteuererstattung kommt gleichwohl nach der Notverordnung vom 6. Juni 1931 nicht mehr in Betracht.

Das bisher angewandte Verfahren, im Wege der Erstattung eine Überzahlung von Steuern zu vermeiden, ist jetzt nicht mehr anwendbar.

Sie halten es nun für möglich, daß die Entscheidung VI A 230/30 vom 26. 2. 1930 über Aushilfen unter Umständen Anwendung finden könne. Das halte ich nicht für möglich, weil eine reguläre Berufsausübung nach meiner Auffassung vorliegt, da sich die Tätigkeit an ein und derselben Stelle und zwar in untergeordneter Stellung immer wiederholt. Die Entscheidung betont ja sogar, daß ein dem Steuerabzug unterliegender Arbeitslohn dann vorliegen kann, wenn es sich um eine nur einmalige vorübergehende Tätigkeit handelt, sofern die Übernahme der Arbeit einen zur Bestreitung des Lebensunterhalts gewählten Beruf darstellt. Ich glaube deshalb nicht, daß im Fragefall mit dieser Entscheidung eine Änderung des augenblicklichen, zweifellos ungerichteten Verfahrens zu erreichen sein wird.

Warum aber ist bisher nicht der § 32 Abs. 1 StADB. benutzt worden, der doch hier nach meiner Auffassung mit vollem Erfolg anwendbar wäre. Die genannte Vorschrift bestimmt folgendes:

„Weist der Arbeitnehmer nach, daß die im § 7 Abs. 1, 2 (das sind die steuerfreien Mindestbeträge) vorgesehenen festen steuerfreien Beträge deshalb nicht in voller Höhe berücksichtigt werden können, weil sie nur bei Vorlage der zuerst ausgestellten Steuerkarte,

nach § 20 jedoch nicht bei Vorlage der zweiten oder ferneren Steuerkarte, berücksichtigt werden dürfen, so hat das Finanzamt seines Wohnsitzes eine Verteilung der Beträge auf mehrere Steuerkarten vorzunehmen.“

Diese Bestimmung zeigt den Ausweg, der im Fragefall gegangen werden muß. Die Frau wird sich also jetzt an das Finanzamt wenden und unter entsprechendem Nachweis die Verteilung der steuerfreien Beträge auf die beiden Steuerkarten verlangen. Das Finanzamt muß dann die Steuerkarten entsprechend ändern. Besonders zu betonen ist noch, daß nach § 33 StADB. die dann erfolgte Änderung auf der Steuerkarte bei der Berechnung des beim Steuerabzug einzubehaltenden Betrages erst dann zu berücksichtigen ist, wenn dem Arbeitgeber die mit der Änderung versehene Steuerkarte vorgelegt wird.

Ein ausgetauschter Motor mit Baraufgabe.

In buchtechnischer Beziehung ist bei der Sachlage lediglich die handelsrechtliche Buchführung und entsprechend die Handelsbilanz für den Vorgang von Bedeutung.

Wenn ich Sie richtig verstehe, handelt es sich darum, daß in der Handelsbilanz ein Motor mit einem Buchwert von RM. 350.— erscheint. Dieser Motor wird eingetauscht gegen einen neuen Motor, wobei noch RM. 245.— bar hinzugezahlt werden.

In der Buchführung steht im Soll des Motorkontos der Betrag von RM. 350.—. Es ist jetzt folgendermaßen zu buchen:

1. Der Lieferant hat einen Anspruch auf einen Gegenwert von RM. 595.— dafür, daß er den neuen Motor liefert:
Per Motor-Konto
an Kontokorrent-Konto Lieferant
für Lieferung des neuen Motors RM. 595.—
2. Der Zahlungsanspruch des Lieferanten setzt sich zusammen aus einem Sachwert von RM. 350.— (Motor) und einem Barwert von RM. 245.— (Zuzahlung):
Per Kontokorrent-Konto Lieferant
an Motor-Konto
für Übernahme des alten Motors RM. 350.—
Per Kontokorrent-Konto Lieferant
an Kasse
für Barzahlung RM. 245.—

Mit diesen Buchungen ist aus dem Motor-Konto der Wert des alten Motors in Höhe von RM. 345.— verschwunden, der neue Motor steht mit RM. 595.— zu Buch. Gleichzeitig ist das Lieferanten-Konto ausgeglichen.

Für die steuerrechtliche Bewertung am Schluß des Steuerabschnitts des Anschaffungsjahrs weise ich darauf hin, daß hinsichtlich der Abschreibung bei Neuanschaffungen der RfM. durch Runderlaß vom 16. 2. 1929 und 9. 7. 1929 zugelassen hat, daß im allgemeinen von Be-

anstandungen abgesehen werden soll, wenn Maschinen oder sonstige Gegenstände des beweglichen Anlagekapitals, die im Steuerabschnitt neu angeschafft oder hergestellt worden sind, für den Schluß dieses Steuerabschnitts mit mindestens 80 % des Anschaffungs-(Herstellungs-)Preises angesetzt werden und der angesetzte Wert ebenso hoch oder höher ist als der der Handelsbilanz. Im Erlaß vom 30. 1. 1930 wird die Anwendung bis auf Widerruf auch für die folgenden Steuerabschnitte zugelassen. Der RFM. fügt hinzu, daß, da es sich um eine Abschreibung handele, es gleichgültig sei, ob die Gegenstände am Anfang oder gegen Ende des Steuerabschnitts angeschafft worden seien.

Sie können also am Schluß des Steuerabschnitts sowohl in der Handelsbilanz wie auch in der Steuerbilanz von dem Werte von RM. 595.— 20 % abschreiben. Der sich dann ergebende Wert ist als Anschaffungswert für die Abschreibungen der folgenden Steuerabschnitte entsprechend der Lebensdauer des Motors anzusehen.

Hinsichtlich des vom Finanzamt angesetzten Wertes von RM. 420.— für den alten Motor in der Steuerbilanz ist zu sagen, daß es sich hier um eine „Wertberichtigung“ allein aus steuerrechtlichen Gründen handelt, die auf die Buchführung an sich einen Einfluß nicht hat. In der nächsten Steuerbilanz wird also der Wert von RM. 420.— einfach in Abgang gestellt. Es erscheint in der Steuerbilanz für den Schluß des Steuerabschnitts der neue Motor mit RM. 595.— minus 20 % genau so wie in der Handelsbilanz.

Nachschüsse bei der G. m. b. H.

Hinsichtlich der Nachschüsse, die die Gesellschafter eingezahlt haben, ist die Behandlung verschieden, ob es sich um Nachschüsse handelt, die auf Grund vertraglicher Bestimmung gezahlt worden sind, oder als freiwillige Leistungen. Ich gebe Ihnen nachstehend nach diesen beiden Gesichtspunkten ein Bild der buchtechnischen und steuerrechtlichen Behandlung:

1. Nachschüsse lt. Vertrag. Während das Stammkapital der G. m. b. H. nicht zurückgezahlt werden darf, ist dies hinsichtlich der Nachschüsse zulässig. Die Einzahlungen bedürfen nicht der Eintragung im Handelsregister, sie bedürfen ferner nicht einer Statutenänderung.

Die vertraglich vereinbarten Nachschüsse sind folgendermaßen zu buchen:

per Nachschuß-Konto der Gesellschafter
an Nachschußkapital-Konto
lt. Beschluß vom RM.

Werden die Nachschüsse eingezahlt, dann wird gebucht:
per Geld-Konto (KBP.)
an Nachschuß-Konto der Gesellschafter
für Einzahlung lt. Beschluß RM.

Bei Rückzahlung der Nachschüsse wird gebucht:
per Nachschußkapital-Konto
an Geld-Konto (KBP.)
für Rückzahlung der Nachschüsse .. RM.

Das Nachschußkapital-Konto erscheint in der Passivseite der Bilanz hinter dem Stammkapital-Konto.

Steuerrechtlich ist in diesem Falle die Sache so, daß der Vorgang nach meiner Auffassung der Gesellschaftsteuer nach § 6a KVStG. unterliegt.

2. Nachschüsse ohne vertragliche Verpflichtung. Die handelsrechtliche Behandlung bzw. die handelsrechtlichen Folgen sind genau dieselben wie unter Ziffer 1.

Der buchtechnische Unterschied besteht darin, daß hier nicht ein Nachschußkapital-Konto eingerichtet wird, weil es ja der vertraglichen Festlegung der Nachschüsse ermangelt. Man wird also in diesem Falle die Nachschüsse buchtechnisch so behandeln, wie man es sonst tut, wenn ein Gesellschafter der Gesellschaft ein Darlehen gibt. Gleichwohl würde ich die Beträge nicht etwa auf Darlehens-Konten unterbringen, sondern die Nachschüsse kenntlich machen durch ein Sonder-Konto, das „Nachschuß-Konto“ genannt werden kann.

Eine Aufführung der Buchungssätze erübrigt sich hier, da die Sache ja wohl ohne weiteres klar ist.

Die Frage der Gesellschaftsteuer liegt hier anders als im Falle zu 1., weil eine vertragliche Verpflichtung nicht vorliegt. Trotzdem wird man die Gesellschaftsteuerpflicht dann bejahen müssen, wenn durch diese Nachschüsse der Wert der Gesellschaftsrechte erhöht wird. Das ergibt sich aus § 6b KVStG. Es muß also hier nachgeprüft werden, ob durch die Nachschüsse der Wert der Gesellschaftsrechte erhöht worden ist.

Geld und Kosten für einen Verwandten (EStG. § 16).

Das Geld, das der Fabrikant dem Schwiegersohn gegeben hat, halte ich für ein Darlehen, das nicht aus geschäftlichen, sondern aus verwandtschaftlichen Gründen gegeben worden ist. In der Rechtsprechung des RFH. ist immer die Auffassung vertreten worden, daß Zinsen, die aus der Darlehenshingabe für Verwandte entstehen, deshalb nicht abzugsfähig seien, weil die persönlichen Gründe überwiegen. So beispielsweise in einem ähnlichen Falle die Entscheidung VI A 359/29 vom 30. März 1929. — Würden tatsächlich die geschäftlichen Gründe überwiegen, dann würden auch die Zinsen beim Fabrikanten abzugsfähig sein. Nach Ihren Angaben kann ich aber ein Vorhandensein geschäftlicher Beziehungen nicht feststellen, muß vielmehr das Überwiegen der verwandtschaftlichen Beziehungen annehmen. An dieser Einstellung würde auch nichts geändert dadurch, daß der Schwiegersohn geringe Zinsen an den Fabrikanten zahlte.

Genau so beurteile ich aber die Kosten, die dem Fabrikanten aus der Zwangsverwaltung entstanden sind. Mit der Zwangsverwaltung hat der Fabrikant zweifellos in erster Linie die Vermögenssubstanz erhalten wollen. Die Kosten, die aus der Zwangsverwaltung entstehen, stehen nicht in unmittelbarer Verbindung mit dem Einkommen des Fabrikanten, vielleicht stehen sie in Verbindung mit seinem Vermögen, was die Abzugsfähigkeit vom Gewinn beim Fabrikanten schon hindern würde, außerdem nehme ich aber an, daß durch die Zwangsverwaltung das Vermögen der Tochter bzw. des Schwiegersohnes erhalten werden soll, so daß eigentlich die Kosten der Zwangsverwaltung von dem Schwiegersohn oder der Tochter zu tragen wären. Wenn daher der Fabrikant diese Kosten trägt, liegt hier wieder eine Unterstützung von Verwandten vor, die mit dem Gewerbebetriebe des Fabrikanten in keinem Zusammenhange steht. Es handelt sich also um Privatentnahmen des Fabrikanten, so daß die Auffassung des Finanzamts über die Nichtabzugsfähigkeit mit einiger Bestimmtheit zutrifft.

Verantwortlich für den Textteil: Carl Fuhme, Berlin-Johannisthal, Friedrichstraße 44, für den Anzeigenteil: R. Klaus, Stuttgart, Furtbachstraße 18.

Unverlangt eingesandte Manuskripte bleiben ohne jegliche Haftung der Schriftleitung und des Verlages. Rücksendung nur, falls dafür Porto beigefügt ist.

Nachdruck aus dieser Zeitschrift ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Schriftleitung und dann nur unter genauer Quellenangabe gestattet.

Beratung und Auskunft: Erste Beratung innerhalb eines Vierteljahrs kostenfrei, soweit diese Auskunft eine Briefseite nicht überschreitet. Diese Vergünstigung gilt jeweils nur bis zum Ablauf des betreffenden Vierteljahres. Für die erste darüber hinausgehende Briefseite RM. 3.— Auskunftsgeld, für jede weitere ange-

fangene Briefseite RM. 4.—. Jede weitere Beratung innerhalb des gleichen Vierteljahrs pro Briefseite RM. 4.—. Bei Anträgen auf Auskunft wird das Einverständnis mit Vorstehendem vorausgesetzt. (Postcheckkonto Stuttgart Nr. 9347 Muth'sche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart.)

Abbestellungen des Bezugs müssen bis zum 20. des letzten Monats eines Vierteljahres beim Verlag eingegangen sein, andernfalls bleibt der Bezug für das folgende Vierteljahr bestehen.

Verhinderung des Erscheinens durch höhere Gewalt, Streiks, Aussperrung, Betriebsstörungen usw. begründet keinen Anspruch auf Lieferung der Zeitschrift oder auf Rückzahlung des Bezugsbetrages, ebenso keinen Ersatzanspruch von Benutzern des Anzeigenteiles.

Erfüllungsort und Gerichtsstand: Stuttgart.